

Bericht an den Rat und die Kommission betreffend die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (Luxemburg, 8. Oktober 1970) - endgültige Fassung

Legende: Am 8. Oktober 1970 überreicht Pierre Werner, luxemburgischer Staatsminister, Regierungspräsident und Finanzminister, dem Ministerrat und der Europäischen Kommission seinen Abschlussbericht über die Bedingungen für die Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

Quelle: "Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft: »Werner-Bericht« (endgültiger Text)", in Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1970, Sonderbeilage 11/1970.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_an_den_rat_und_die_kommission_betreffend_die_stufenweise_verwirklichung_der_wirtschafts_und_waehrungsunion_luxemburg_8_oktober_1970_endgultige_fassung-de-2dfa2a56-59bb-4f0c-bbc1-c7a06adc34fe.html

Publication date: 19/12/2013

RAT UND KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Bericht an Rat und Kommission
über die stufenweise Verwirklichung der
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION
in der Gemeinschaft

»**Werner-Bericht**«
(endgültiger Text)

RAT — KOMMISSION
der Europäischen Gemeinschaften

Bericht an Rat und Kommission
über die stufenweise Verwirklichung
der Wirtschafts- und Währungsunion
in der Gemeinschaft

Luxemburg
8. Oktober 1970

INHALT

	Seite
Vorwort	5
I. Einleitung	7
II. Ausgangspunkt	8
III. Endpunkt	9
IV. Grundsätze für die Verwirklichung des Stufenplans	15
V. Die erste Stufe	16
VI. Der Übergang zum Endpunkt	26
VII. Schlußfolgerungen	28
Anlage 1 : Kommuniqué von Den Haag	33
Anlage 2 : Mandat der Gruppe	37
Anlage 3 : Zusammensetzung der Gruppe	38
Anlage 4 : Beschluß des Rates vom 8. und 9. Juni 1970	39
Anlage 5 : Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der EWG zu den vom Ad-hoc-Ausschuß unter Vorsitz von Ministerpräsident Werner aufgeworfenen Fragen und Anlagen	41

VORWORT

Mit diesem Bericht werden die Arbeiten der Gruppe abgeschlossen, die sich unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten und Finanzministers der luxemburgischen Regierung, Herrn Pierre Werner, bemüht hat, die Elemente für eine stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft aufzuzeigen.

Wegen der Einheitlichkeit der Darstellung wurde es für zweckmäßig erachtet, die im Zwischenbericht vom 20. Mai 1970 behandelten und die im weiteren Verlauf der Arbeiten untersuchten Punkte in einem einzigen Bericht darzulegen. Die Kapitel I „Einleitung“, II „Ausgangspunkt“ und IV „Grundsätze für die Verwirklichung des Stufenplans“ wurden weitgehend aus dem Zwischenbericht übernommen. Das gleiche gilt für Kapitel III „Endpunkt“, mit Ausnahme der Ausführungen über die institutionellen Reformen. Dagegen handelt es sich bei den Kapiteln V „Die erste Stufe“, VI „Der Übergang zum Endpunkt“ und VII „Schlußfolgerungen“ um weitgehend neue Texte. Dieser Bericht stellt somit das Ergebnis der gesamten Arbeiten der Gruppe dar.

I. EINLEITUNG

Gemäß den Weisungen, die von der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs in Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969 gegeben wurden und entsprechend dem Mandat, das ihr durch Ratsbeschluß vom 6. März 1970 übertragen wurde, hat die unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten und Finanzministers der luxemburgischen Regierung, Herrn Pierre Werner, stehende Gruppe dem Rat am 20. Mai 1970 einen Zwischenbericht über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft vorgelegt. Entsprechend dem Auftrag, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. und 9. Juni 1970 erteilt hat, beehrt sich die Gruppe, ihren endgültigen Bericht zu unterbreiten, der den Zwischenbericht vervollständigt und präzisiert, insbesondere an Hand der Leitlinien, die sich aus dem Gedankenaustausch auf dieser Tagung ergeben haben ⁽¹⁾. Der vorliegende Bericht drückt nicht die individuellen Präferenzen der Mitglieder der Gruppe aus, sondern gibt gemeinsame Antworten. Die Auffassungen stellen die persönlichen Meinungen der Mitglieder der Gruppe dar.

Die Erstellung des Stufenplans setzt voraus, daß zunächst die gegenwärtige Lage geprüft wird, um den Ausgangspunkt genau zu definieren, und daß gemeinsame Konzeptionen über das Aussehen der Wirtschafts- und Währungsunion nach Verwirklichung des Stufenplans entwickelt werden. Nachdem auf diese Weise Anfang und Ende der Entwicklung genauer bestimmt sind, werden im Bericht einige grundlegende Prinzipien aufgestellt und präzise Vorschläge gemacht, um den Prozeß einzuleiten und zu entwickeln, der die Mitgliedstaaten zur Wirtschafts- und Währungsunion führen soll.

Ohne die spätere Phase des Prozesses vernachlässigen zu wollen, hielt es die Gruppe doch für angezeigt, besondere Aufmerksamkeit der ersten Stufe zu widmen, die sehr bald konkrete und wichtige Maßnahmen erfordert.

⁽¹⁾ Vgl. Anlage 1: Communiqué von Den Haag.

Anlage 2: Mandat der Gruppe.

Anlage 3: Zusammensetzung der Gruppe.

Anlage 4: Beschluß des Rates vom 8. und 9. Juni 1970.

Anlage 5: Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der EWG zu den vom Ad-hoc-Ausschuß unter Vorsitz von Ministerpräsident Werner aufgeworfenen Fragen und Anlagen.

II. AUSGANGSPUNKT

Seit Unterzeichnung des Vertrages von Rom hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verschiedene außerordentlich bedeutsame Etappen auf dem Wege zu ihrer wirtschaftlichen Integration zurückgelegt. Die Vollendung der Zollunion und die Festlegung einer gemeinsamen Agrarpolitik sind die wichtigsten Meilensteine auf diesem Weg.

Diese Integrationsfortschritte haben jedoch zur Folge, daß sich gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte in den Mitgliedsländern unmittelbar und ohne Verzögerung auf die Gesamtentwicklung der Gemeinschaft auswirken. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, daß solche Ungleichgewichte den Stand der Integration im Güter-, Leistungs- und Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft ernsthaft gefährden können. Das gilt insbesondere für den gemeinsamen Agrarmarkt. Da hinsichtlich der Verwirklichung des Wachstums- und Stabilitätsziels zwischen den Mitgliedstaaten noch deutliche Unterschiede bestehen, ist ohne eine effektive Harmonisierung der Wirtschaftspolitik die Gefahr der Entstehung von Ungleichgewichten weiterhin gegeben.

Die wachsende Verflechtung der Volkswirtschaften führte dazu, daß sich die Autonomie der nationalen Konjunkturpolitiken verringerte. Die Gestaltung der Wirtschaftspolitik wurde noch dadurch erschwert, daß dieser Autonomieverlust auf nationaler Ebene kein Gegenstück in der Einführung von Gemeinschaftspolitiken gefunden hat. Hierin zeigen sich die Mängel und die Unausgewogenheiten des Prozesses der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes.

Die bisherigen Bemühungen ermöglichten Teilfortschritte, haben aber in der Praxis nicht zu einer wirksamen Koordinierung oder Harmonisierung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft geführt, die indessen dem Geist des Vertrages von Rom entsprochen hätte und die auch durch Anwendung der grundlegenden Vertragsbestimmungen, insbesondere der Vorschriften über die Wirtschafts- und Währungspolitik, hätte weitgehend verwirklicht werden können.

Die beiden ersten mittelfristigen Programme enthielten keine hinreichend harmonisierten quantitativen Zielsetzungen, welche eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Koordinierung sind. Die Diskussionen über die Konjunkturlage in der Gemeinschaft führten häufig nur zu Empfehlungen ganz allgemeiner Art, selbst wenn das gemeinschaftliche Interesse konkretere Stellungnahmen erfordert hätte. Im allgemeinen hatten die Konsultationsverfahren nicht die erwarteten Ergebnisse, entweder weil sie rein formalen Charakter hatten oder weil sich die Mitgliedstaaten ihnen durch Inanspruchnahme von Ausnahmeklauseln entzogen.

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit sowie des freien Dienstleistungsverkehrs für Banken und Finanzinstitute haben nicht genügend Fortschritte gemacht. Verantwortlich für diesen Rückstand sind das Fehlen einer ausreichenden Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik und das Bestehen rechtlicher oder faktischer Partikularismen.

Die Freizügigkeit ist noch nicht in voll befriedigendem Maße gewährleistet, und bei der Harmonisierung der Sozialpolitik sind noch keine echten Fortschritte erzielt worden.

In der Regional-, Sektoral- und Verkehrspolitik sind bisher nur recht bescheidene Ergebnisse erreicht worden.

In den Außenbeziehungen, insbesondere in den internationalen Währungsbeziehungen, war es der Gemeinschaft wegen unterschiedlicher Politiken oder Konzeptionen nicht möglich, ihre Eigenständigkeit in genügendem Maße durch Vertretung einer gemeinsamen Haltung zur Geltung zu bringen.

Während sich diese Mängel zeigten, haben sich die Wirtschaftssubjekte zumindest teilweise an die neuen Marktbedingungen angepaßt. So entwickelten sich multinationale Gesellschaften, und es entstand der Eurogeld- und -kapitalmarkt, der eine bemerkenswerte Entwicklung verzeichnete. Außerdem haben sich die spekulativen Kapitalbewegungen erheblich verstärkt. Obgleich einige dieser Entwicklungen auch positive Aspekte haben, bewirken sie doch, daß die Steuerung der Wirtschaftsentwicklung durch die Mitgliedstaaten noch mehr erschwert wird, während sich das Problem der Eigenständigkeit der Gemeinschaft wegen der wachsenden Interdependenz der industrialisierten Volkswirtschaften immer deutlicher stellt.

Die Verwirklichung der im Memorandum der Kommission an den Rat vom 12. Februar 1969 vorgeschlagenen Maßnahmen kann den Bemühungen um die Koordinierung und Harmonisierung der Wirtschafts- und Währungspolitik einen neuen Impuls geben. Sie stellen aber nur einen Ausgangspunkt für die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion dar, die so rasch wie möglich zum Abschluß gebracht werden sollten.

III. ENDPUNKT

Die Gruppe hat nicht versucht, im Abstrakten ein ideales System zu entwerfen. Sie hat sich vielmehr darum bemüht, die für das Bestehen einer vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion unterläßlichen Elemente aufzuzeigen. Die Union, wie sie hier beschrieben ist, stellt das Minimum dessen dar, was getan werden muß; darüber hinaus ist sie ein Stadium in einer dynami-

schen Entwicklung, die der Druck der Fakten und der politische Wille auch anders gestalten können.

Die Wirtschafts- und Währungsunion wird es ermöglichen, eine Zone zu schaffen, in der sich der Güter-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr frei und ohne Wettbewerbsverzerrungen vollzieht, ohne daß dadurch neue strukturelle oder regionale Ungleichgewichte verursacht werden.

Die Schaffung einer solchen Union soll den Wohlstand in der Gemeinschaft dauerhaft verbessern und den Beitrag der Gemeinschaft zum wirtschaftlichen und monetären Gleichgewicht in der Welt verstärken. Sie setzt die Mitwirkung der verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte voraus, damit durch die kombinierte Wirkung der Marktkräfte und der von den zuständigen Behörden konzipierten und bewußt angewendeten Politik gleichzeitig und gleichrangig ein befriedigendes Wirtschaftswachstum, ein hoher Beschäftigungsgrad und die Stabilität des Preisniveaus erreicht werden. Außerdem müßte die Gemeinschaftspolitik darauf abzielen, die regionalen und sozialen Disparitäten zu verringern sowie den Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

Eine Währungsunion erfordert im Innern die vollständige und irreversible Konvertibilität der Währungen, die Beseitigung der Bandbreiten der Wechselkurse, die unwiderrufliche Festsetzung der Paritätsverhältnisse und die völlige Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Sie kann mit der Beibehaltung nationaler Geldzeichen einhergehen oder mit der Einführung einer einheitlichen Gemeinschaftswährung gekrönt werden. Technisch gesehen mag die Wahl zwischen diesen beiden Lösungen ohne Bedeutung sein. Psychologische und politische Gründe sprechen aber für die Einführung einer einheitlichen Währung, welche die Unwiderruflichkeit des Prozesses demonstrieren würde.

In einer solchen Union ist lediglich die Gesamtbilanz der Gemeinschaft gegenüber der Außenwelt von Bedeutung. Das innergemeinschaftliche Gleichgewicht muß in diesem Stadium — wie innerhalb eines nationalen Hoheitsgebiets — durch die Mobilität der Produktionsfaktoren und durch finanzielle Übertragungen des privaten und öffentlichen Sektors gewährleistet werden.

Um den Zusammenhalt der Wirtschafts- und Währungsunion zu sichern, werden Zuständigkeiten von nationaler Ebene auf Gemeinschaftsebene übertragen werden müssen. Diese Übertragungen werden sich in dem für die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaktion erforderlichen Rahmen halten und sämtliche Politiken betreffen müssen, die für die Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entscheidend sind. Außerdem werden die wirtschaftspolitischen Instrumentarien auf den verschiedenen Gebieten harmonisiert werden müssen.

Für das Wachstum, die Beschäftigung, die Preise und das Zahlungsbilanzgleichgewicht werden auf Gemeinschaftsebene *mittelfristige quantitative* Ziele in Form von Projektionen festgelegt werden müssen, die miteinander und mit den Zielen des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind. Diese Projektionen sind regelmäßig fortzuschreiben.

Über die Leitlinien der *Konjunkturpolitik* wird auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden müssen. Zu diesem Zweck müßten jährlich normative und kompatible Wirtschaftsbudgets erstellt und deren Realisierung überwacht werden, um die Bedingungen für die Steuerung von Gesamtnachfrage und -angebot, namentlich durch die Währungs- und Haushaltspolitik, beurteilen und festlegen zu können.

Es ist unerläßlich, daß die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet der *Währungspolitik* zentralisiert werden, ob es sich nun um Entscheidungen handelt, welche die Liquidität, die Zinssätze, die Interventionen auf den Devisenmärkten, die Verwaltung der Reserven oder die Festsetzung der Wechselkursparitäten gegenüber der Außenwelt betreffen. Die Gemeinschaft wird über eine vollständige Palette von Instrumenten verfügen müssen, deren Einsatz indessen innerhalb bestimmter Grenzen nach Ländern differenziert werden könnte. Außerdem wird eine gemeinsame Politik und eine gemeinschaftliche Vertretung in den Währungs- und Finanzbeziehungen mit den Drittländern und den internationalen Wirtschafts-, Finanz- und Währungsorganisationen sichergestellt werden müssen.

Bei der Steuerung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt der *Haushaltspolitik* eine große Bedeutung zu. Der Gemeinschaftshaushalt wird zu Beginn der Endstufe sicherlich größer sein als heute, sein konjunkturelles Gewicht wird aber im Vergleich zu den nationalen Haushalten, deren harmonisierter Vollzug ein wichtiger Faktor des Zusammenhalts der Union sein wird, klein bleiben.

Die Margen, innerhalb deren sich sowohl die großen Einnahmen- und Ausgabenblöcke des jährlichen Haushaltsplans als auch der mehrjährigen Finanzplanung zu bewegen haben, werden auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung der Konjunkturlage und der strukturellen Besonderheiten jedes Landes festgelegt werden müssen. Das grundlegende Element wird dabei die Bestimmung der Änderung des Haushaltsvolumens, des Umfangs des Haushaltssaldos und der Art der Finanzierung des Defizits oder der Verwendung etwaiger Überschüsse sein müssen. Damit die Konjunktorentwicklung rasch und wirksam beeinflußt werden kann, sollten auf nationaler Ebene haushalts- und steuerpolitische Instrumente zur Verfügung stehen, die nach gemeinschaftlichen Richtlinien gehandhabt werden können.

Dabei ist jeder übermäßige Zentralismus zu vermeiden. Die Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinschaftsorgane hätte in dem Maße zu erfolgen,

wie es für das reibungslose Funktionieren der Union erforderlich ist, und sie wird eine differenzierte Haushaltsstruktur beachten müssen, die sich auf verschiedene Ebenen — gemeinschaftliche, nationale usw. — erstreckt.

Um die Beseitigung der Steuergrenzen zu ermöglichen, gleichzeitig aber der Steuerpolitik die erforderliche Flexibilität zu belassen, damit sie ihre Aufgaben auf den verschiedenen Ebenen erfüllen kann, wird ein ausreichender Grad der *Steuerharmonisierung* verwirklicht werden müssen, insbesondere bei der Mehrwertsteuer, den die Kapitalbewegungen beeinflussenden Steuern und bestimmten Verbrauchssteuern.

Die Beseitigung der Hindernisse verschiedener Art muß es ermöglichen, einen echten *gemeinsamen Kapitalmarkt* ohne Verzerrungen zu schaffen. Die Kapitalmarktpolitik der Mitgliedstaaten muß genügend vereinheitlicht werden, um ein reibungsloses Funktionieren dieses Marktes sicherzustellen.

Die Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts kann durch strukturelle Unterschiede ernsthaft gefährdet werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern der Gemeinschaft auf dem Gebiet der *Struktur- und Regionalpolitik* wird dazu beitragen müssen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und gleichzeitig die Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Die Lösung der sich auf diesem Gebiet stellenden großen Probleme in der Gemeinschaft würde durch finanzielle Ausgleichsmaßnahmen erleichtert. Die Struktur- und Regionalpolitik kann in einer Wirtschafts- und Währungsunion nicht ausschließlich Aufgabe der nationalen Haushalte sein. Außerdem werden die Probleme der Umwelt, welche die immer stärkere Industrialisierung und das gewaltige Wachstum der Städte mit sich bringen, unter ihren technischen, finanziellen und sozialen Aspekten auf Gemeinschaftsebene behandelt werden müssen. Schließlich wird die stetige Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handels von einer angemessenen Verkehrspolitik neue Impulse erhalten.

Wesentlich für den Zusammenhalt der Wirtschafts- und Währungsunion wird es sein, daß die *Sozialpartner* vor der Ausarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik konsultiert werden. Es werden Verfahren entwickelt werden müssen, um solchen Konsultationen einen systematischen und kontinuierlichen Charakter zu verleihen. Um das Auftreten zu starker Divergenzen zu vermeiden, sollte insbesondere die Einkommensentwicklung in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene unter Beteiligung der Sozialpartner beobachtet und diskutiert werden.

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist somit vor allem mit folgenden Konsequenzen verbunden :

- Zwischen den Gemeinschaftswährungen muß die vollständige und irreversible Konvertibilität ohne Kursschwankungen und zu unveränderlichen

- Paritätsverhältnissen gesichert sein oder sie werden — was besser wäre — durch eine einzige Gemeinschaftswährung ersetzt.
- Die Liquiditätsschöpfung im gesamten Währungsraum und die Geld- und Kreditpolitik müssen zentral gesteuert werden.
 - Die Währungspolitik gegenüber der Außenwelt ist Sache der Gemeinschaft.
 - Die Kapitalmarktpolitik der Mitgliedstaaten muß vereinheitlicht sein.
 - Die Eckwerte der öffentlichen Gesamthaushalte, insbesondere die Änderung ihres Volumens, die Größe der Salden sowie die Art ihrer Finanzierung oder Verwendung müssen auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.
 - Die Regional- und Strukturpolitik kann nicht mehr ausschließlich Aufgabe der Mitgliedsländer sein.
 - Es muß auf Gemeinschaftsebene eine systematische und regelmäßige Konsultation der Sozialpartner sichergestellt werden.

An *institutionellen Reformen* erfordert die Wirtschafts- und Währungsunion demnach die Schaffung oder die Umformung einer Reihe von Gemeinschaftsorganen, denen Befugnisse übertragen werden müssen, die bisher von den nationalen Instanzen ausgeübt worden sind. Diese Übertragung von Befugnissen ist ein Vorgang von grundlegender politischer Bedeutung, der eine progressive Entwicklung der politischen Zusammenarbeit voraussetzt. Die Wirtschafts- und Währungsunion erscheint somit als ein Ferment für die Entwicklung der politischen Union, ohne die sie auf die Dauer nicht bestehen kann.

Die Gruppe hält es nicht für angezeigt, im jetzigen Stadium detaillierte Vorschläge für die institutionelle Ausgestaltung der verschiedenen Gemeinschaftsorgane zu machen ; sie nennt allerdings die wichtigsten Anforderungen, die an die beiden, für die Wirtschafts- und Währungspolitik der Union unerlässlich erscheinenden Organe — ein wirtschaftspolitisches Entscheidungsgremium und ein gemeinschaftliches Zentralbanksystem — gestellt werden müssen.

Das wirtschaftspolitische Entscheidungsgremium wird unabhängig und im gemeinschaftlichen Interesse die Gesamtwirtschaftspolitik der Gemeinschaft entscheidend mitbestimmen. Da der Gemeinschaftshaushalt als konjunkturpolitisches Instrument nicht ausreichend sein wird, muß das wirtschaftspolitische Entscheidungsgremium in der Lage sein, die nationalen Haushalte, namentlich hinsichtlich der Höhe und Entwicklung der Haushaltssalden sowie der Art der Finanzierung der Defizite oder der Verwendung der Überschüsse, zu beeinflussen. Ferner werden Änderungen der Parität der gemeinsamen Währung oder der Paritäten sämtlicher nationalen Währungen in die Zuständigkeit des Entscheidungsgremiums fallen. Um den notwendigen Zusammenhang zur Gesamtwirtschaftspolitik zu gewährleisten, wird es schließlich auch für die anderen

vergemeinschafteten Bereiche der Wirtschafts- und Sozialpolitik verantwortlich sein müssen. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß das wirtschaftspolitische Entscheidungsgremium in der Lage ist, nach noch festzulegenden Modalitäten, namentlich hinsichtlich der Beteiligung der Mitgliedstaaten, schnelle und wirksame Entscheidungen zu treffen.

Mit dem Übergang von Befugnissen, die bisher von nationalen Instanzen ausgeübt wurden, auf die Gemeinschaftsebene wird gleichzeitig auch eine entsprechende parlamentarische Verantwortung von der nationalen Ebene auf die Gemeinschaftsebene übertragen werden müssen. Das wirtschaftspolitische Entscheidungsgremium muß einem europäischen Parlament gegenüber politisch verantwortlich sein. Dieses Parlament wird nicht nur hinsichtlich des Umfangs seiner Befugnisse, sondern auch hinsichtlich des Wahlmodus seiner Mitglieder einen der Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben entsprechenden Status erhalten müssen.

Für den Aufbau des *gemeinschaftlichen Zentralbanksystems* könnten Einrichtungen der Art des „Federal Reserve System“, wie es in den Vereinigten Staaten funktioniert, als Vorbild dienen. Diese Gemeinschaftseinrichtung muß befugt sein, entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftslage interne währungspolitische Entscheidungen zu treffen, welche die Liquidität, die Zinssätze sowie die Kreditgewährung an den öffentlichen und den privaten Sektor beeinflussen. Im Bereich der externen Währungspolitik wird sie für die Interventionen auf den Devisenmärkten und für die Verwaltung der Währungsreserven der Gemeinschaft zuständig sein müssen.

Die Verschiebung von Entscheidungsbefugnissen von der nationalen Ebene auf die Gemeinschaftsebene ist mit einer Reihe von politischen Problemen verbunden. Hierzu gehört vor allem das Verhältnis vom wirtschaftspolitischen Entscheidungsgremium zum gemeinschaftlichen Zentralbanksystem sowie das Verhältnis von Gemeinschaftsorganen zu den nationalen Instanzen. Unter Wahrung der jeweiligen Eigenverantwortlichkeit muß gewährleistet werden, daß das wirtschaftspolitische und das währungspolitische Gemeinschaftsorgan die gleichen Ziele verfolgen.

Eine weitergehende Untersuchung dieser institutionellen Probleme geht über den Auftrag der Gruppe hinaus ; die Gruppe hat sich darauf beschränkt, die wesentlichen Aspekte dieser Fragen aufzuzeigen.

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert institutionelle Reformen, die eine Änderung der Römischen Verträge voraussetzen. Zwar ermöglichen schon die jetzigen Vertragsvorschriften wesentliche Fortschritte auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion, aber später wird eine Änderung der Verträge notwendig sein, um in stärkerem Umfang Befugnisse übertragen und die endgültigen Organe schrittweise schaffen zu können.

Nach Ansicht der Gruppe ist die Wirtschafts- und Währungsunion ein Ziel, das in diesem Jahrzehnt erreicht werden kann, sofern der auf der Haager Konferenz feierlich verkündete politische Wille der Mitgliedstaaten, dieses Ziel zu verwirklichen, vorhanden ist.

IV. GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DES STUFENPLANS

Mit der Beschreibung des Endpunktes wollte die Gruppe klar und genau das zu erreichende Endziel bestimmen. In diesem Punkt darf keinerlei Unklarheit bestehen, denn die wirtschafts- und währungspolitische Einigung ist ein irreversibler Prozeß, in den es einzutreten gilt mit dem festen Willen, ihn zum Abschluß zu bringen, und mit der Bereitschaft, alle seine wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen zu akzeptieren.

Die Gruppe will keinesfalls die Vorstellung wecken, die Wirtschafts- und Währungsunion sei ohne Übergang zu verwirklichen. Sie wird vielmehr schrittweise in Fortführung der Maßnahmen entwickelt werden müssen, die bereits zur Verstärkung der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der währungspolitischen Zusammenarbeit eingeleitet worden sind.

Auf allen Gebieten sind die zu treffenden Maßnahmen interdependent, und sie werden sich gegenseitig verstärken; insbesondere wird die Schaffung der Währungsunion mit ausreichenden Fortschritten in der Konvergenz und später der Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitiken verbunden sein müssen. Parallel zur Einschränkung der wirtschaftspolitischen Autonomie der Mitgliedstaaten müssen entsprechende Kompetenzen auf Gemeinschaftsebene aufgebaut werden.

Während die Gemeinschaft an ihrer wirtschaftlichen und währungspolitischen Einigung arbeitet, muß sie gleichzeitig gegenüber der Außenwelt ihre eigenen Ziele auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftspolitik vertreten. Es ist wichtig, daß sie sich bei der Anpassung ihrer inneren Strukturen auch weiterhin durch die Mitgliedstaaten oder als Gemeinschaft an den auf Weltenebene zu entscheidenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels, zur wirtschaftlichen und währungspolitischen Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Entwicklungsländer beteiligt. Auf diese Weise wird die Wirtschafts- und Währungsunion zur Verstärkung der internationalen Arbeitsteilung beitragen und nicht zur Schaffung eines neuen autarken Blocks innerhalb der Weltwirtschaft führen.

Im Haager Kommuniqué heißt es, der Stufenplan für die Wirtschafts- und Währungsunion solle „ausgehend von dem Memorandum der Kommission vom 12. Februar 1969 ausgearbeitet werden“. Daher war die Gruppe der Ansicht, daß die in diesem Memorandum vorgeschlagenen Maßnahmen den

Ausgangspunkt für den gesamten Prozeß darstellen und der Rat somit bis Ende 1970 über die noch offenen Fragen des Memorandums, d. h. das dritte mittelfristige Programm mit seinen quantitativen Orientierungsdaten und Strukturmaßnahmen sowie den mittelfristigen finanziellen Beistand, zu beschließen hat.

An Hand dieser Grundsätze hat sich die Gruppe zunächst bemüht, die wichtigsten Maßnahmen für die erste Stufe zu definieren, um die nationalen Behörden stärker an ein gemeinsames Arbeiten zu gewöhnen und die unerläßlichen Strukturen und Mechanismen zu schaffen.

V. DIE ERSTE STUFE

Schon die für die erste Stufe vorgeschlagenen Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bedeutende Anstrengungen erfordern. Obgleich jede Überstürzung fehl am Platze wäre, muß für die Glaubwürdigkeit und den reibungslosen Ablauf des Unternehmens doch eine bestimmte Frist festgelegt werden; die Gruppe hält einen Zeitraum von drei Jahren für die erste Stufe für angemessen.

Allgemeine Maßnahmen

Eine der wesentlichen Aufgaben ist eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik während der ersten Stufe. Dabei geht es vor allem um den Aufbau eines rasch funktionierenden Informationssystems und die gemeinsame Festlegung der grundlegenden wirtschafts- und währungspolitischen Ziele.

Hier ist nun auf eine Reihe von Erfordernissen und von Grenzen hinzuweisen. Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik bedeutet notwendigerweise eine Bindung, die aber nur allmählich entwickelt werden kann. Einrichtungen und Aktionen müssen auf Wirksamkeit abgestellt sein und dem angestrebten Endziel der Wirtschafts- und Währungsunion Rechnung tragen. In der ersten Stufe müssen die erforderlichen Mechanismen und Organe auf der Grundlage der gegenwärtigen Vertragsvorschriften geschaffen werden und funktionieren. Die Entscheidungen müssen sich aber schon in den Entwicklungsprozeß einfügen, der zu der für das Ende des Stufenplans vorgesehenen Struktur führt.

Die Verfahren

Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik muß sich *mindestens auf drei Untersuchungen* pro Jahr konzentrieren, bei denen die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft eingehend geprüft wird, so daß gemeinsam Orientierungen festgelegt werden können.

Der nachstehend angegebene Zeitplan wurde absichtlich relativ flexibel gehalten. Die Untersuchungen sollten aber an festen Terminen stattfinden. Anfangs werden sie so gewählt werden müssen, daß die bestmögliche Anpassung an die in den Mitgliedstaaten für die Aufstellung und Verabschiedung der Haushalte geltenden Termine erreicht wird. In der Folge müssen diese Termine synchronisiert werden, um zu einer größeren Wirksamkeit bei der Koordinierung der Politik zu gelangen.

Eine erste Untersuchung im Frühjahr sollte dazu dienen, eine Bilanz über die Wirtschaftspolitik des vergangenen Jahres zu erstellen und die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres gegebenenfalls an die Erfordernisse der Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Gleichzeitig sollte ein erster Meinungsaustausch zur Vorbereitung der darauffolgenden Tagung stattfinden. Ferner sollten die mittelfristigen quantitativen Projektionen fortgeschrieben werden, und zwar nach dem gleichen Verfahren, das für die Aufstellung der Programme für die mittelfristige Wirtschaftspolitik gilt.

Um zur Festlegung quantitativer Orientierungsdaten für die Eckwerte der öffentlichen Gesamthaushalte des nächsten Jahres zu gelangen und es den Regierungen zu ermöglichen, über die gemeinschaftlichen Reaktionen informiert zu werden, bevor sie den Entwurf ihres ordentlichen und außerordentlichen Haushalts endgültig verabschieden, sollte *eine zweite Untersuchung* kurz vor Jahresmitte erste Orientierungen für die Politik des nächsten Jahres festlegen und außerdem die Wirtschaftspolitik für das laufende Jahr erneut behandeln. Diese Analyse wird im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durchgeführt und die Aufstellung von Vorwirtschaftsbudgets ermöglichen.

Schließlich können bei *einer Untersuchung im Herbst* die im Sommer erarbeiteten Orientierungen detaillierter festgelegt werden. Dabei sind untereinander kompatible Wirtschaftsbudgets aufzustellen. Für die Haushaltspolitik sollen sie die gleichen Elemente wie bei der vorhergehenden Untersuchung enthalten und darüber hinaus neue, vorher noch nicht verfügbare Zahlen. Die in den Wirtschaftsbudgets festgelegten Orientierungsdaten werden den zuständigen Behörden auch Anhaltspunkte für die Geld- und Kreditpolitik liefern. Bei dieser Prüfung wird der Rat auf Vorschlag der Kommission einen „*Jahresbericht zur Wirtschaftslage der Gemeinschaft*“ verabschieden, der vor allem die Orientierungen für die kurzfristige Wirtschaftspolitik des folgenden Jahres angibt.

Diese regelmäßigen Untersuchungen werden eine ständige Überwachung der Lage ermöglichen. Indessen können sich auch Ad-hoc-Examen als notwendig erweisen — sie sind übrigens in der Ratsentscheidung vom 17. Juli 1969

bereits vorgesehen —, um spezifische Maßnahmen zu empfehlen oder zu beschließen; sie sollten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission durchgeführt werden. Um Gefahrensituationen besser erkennen zu können, sollte ein System von Gemeinschaftsindikatoren entwickelt werden.

Die Empfehlungen zur Orientierung der Wirtschaftspolitik werden sich in spezifischer und detaillierter Form an jeden einzelnen Mitgliedstaat wenden müssen. Daher wäre an eine allgemeine Vereinbarung zu denken, daß sich das jeweils betroffene Land der Stimme enthält, falls über derartige Empfehlungen abgestimmt wird.

Die Konsultationsverfahren müssen weiter ausgebaut werden durch den Verzicht auf jegliche Einschränkung der Pflicht, die Partner vorher zu konsultieren. Diese Konsultationen sollen sich auf die mittelfristige Wirtschaftspolitik, die Konjunkturpolitik, die Haushaltspolitik und die Währungspolitik erstrecken und sollen zu nationalen Entscheidungen führen, die im Einklang stehen mit den gemeinsam erarbeiteten Vorstellungen.

Zur Sicherung der erforderlichen Wirksamkeit, Schnelligkeit und Vertraulichkeit müßten Sonderverfahren für die Vorbereitung, den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten in Betracht gezogen werden. Die gegenwärtigen Verfahren entsprechen nicht den Erfordernissen. Die Gruppe ist sich der sehr großen Belastungen, die das von ihr vorgeschlagene Verfahren mit sich bringen wird, voll bewußt. Es verlangt von allen Beteiligten erhebliche Anstrengungen und setzt voraus, daß sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Gemeinschaften die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden.

Die Organe

Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der ersten Stufe erfordert eine verstärkte Aktivität der Gemeinschaftsorgane, insbesondere des Rates und der Kommission, sowie des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten.

In der ersten Stufe wird der Ministerrat das zentrale Entscheidungsorgan für die allgemeine Wirtschaftspolitik sein müssen. Er wird die mittelfristigen Ziele und in diesem Rahmen jährliche Aktionsprogramme aufstellen. Ganz allgemein wird er aber während des ganzen Jahres die Wirtschaftspolitik beobachten und lenken müssen. Insbesondere wird er die Absichten der allgemeinen Wirtschaftspolitik durch Festlegung von Leitlinien für die Haushaltspolitik konkretisieren müssen.

Der Rat sollte sich aus den für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten und den zuständigen Mitgliedern der Kommission zusammensetzen; an den Tagungen sollten auch die Notenbankpräsidenten teilnehmen. Die Sitzungen hätten in engem Kreise und zu festen Terminen stattzufinden, um die obengenannten regelmäßigen Untersuchungen durchzuführen.

Um die Wirksamkeit der Arbeiten des Rates auf der Grundlage möglichst aktueller Informationen zu gewährleisten und eine ausreichende Koordinierung sicherzustellen, wäre es notwendig, hochgestellte Vertreter der Regierungen und der Zentralbanken kurzfristig einberufen zu können. Diese Vertreter, die demnach nicht als unabhängige Sachverständige tagen würden, müßten ausreichende Befugnisse haben, um die Beschlußfassung zu erleichtern. Außerdem sollen auch sie die Konsultationen durchführen können, die durch die Ratsentscheidungen vom 17. Juli 1969 und vom 16. Februar 1970 zwingend vorgeschrieben sind.

Die Kommission wird eine große Verantwortung übernehmen müssen; zu ihren Aufgaben wird es insbesondere gehören, im Rahmen der ihr von den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten dem Rat alle zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten, damit er über die betreffenden Fragen beschließen kann. Die Kommission sollte mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten entweder direkt oder über Ausschüsse und Sachverständigengruppen die nötigen Kontakte aufnehmen.

Auch die verschiedenen wirtschaftspolitischen Ausschüsse werden eine stärkere Aktivität entfalten müssen.

Schließlich wird dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten eine immer wichtigere Rolle in Fragen der internen und externen Währungspolitik zufallen. Der Tagungsrhythmus und die Zuständigkeit des Ausschusses werden angepaßt werden müssen, damit er die währungspolitischen Fragen der oben vorgesehenen Ratstagungen vorbereiten, die laufenden Konsultationen durchführen und insbesondere die allgemeine Ausrichtung der Geld- und Kreditpolitik in der Gemeinschaft definieren kann.

Der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten sollte an die Zentralbanken der Mitgliedsländer Stellungnahmen oder Empfehlungen richten, wenn er eine bestimmte Ausrichtung ihrer Politik fördern möchte. Er sollte befugt sein, an Rat und Kommission Stellungnahmen über die von ihm für erforderlich gehaltenen Gemeinschaftsmaßnahmen zu richten.

Mit den hier entwickelten Vorschlägen wird sich zwar eine bessere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erreichen lassen; es ist jedoch zweckmäßig, daß es zumindest einmal im Jahr zu einem formalen Akt kommt. Zu diesem Zweck sollte der auf der Herbsttagung erstellte „Jahresbericht zur

Wirtschaftslage der Gemeinschaft" dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt werden, und die Regierungen würden ihn den nationalen Parlamenten zur Kenntnis bringen, damit diese ihm bei den Haushaltsberatungen Rechnung tragen können. Ein ähnliches Verfahren wäre auch bei den auf Gemeinschaftsebene festgelegten mittelfristigen quantitativen Zielen anzuwenden.

Die Konzertierung mit den Sozialpartnern

Für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion ist es wichtig, daß die Sozialpartner an der Vorbereitung der gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik beteiligt werden; die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sollten daher erst beschlossen werden, nachdem die Sozialpartner konsultiert worden sind. Zu diesem Zweck müssen schon in der ersten Stufe Verfahren für eine regelmäßige Konzertierung zwischen Kommission und Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden.

Die Politik

Haushaltspolitik

Im Rahmen der bereits beschriebenen Verfahren ist ganz besonderer Nachdruck auf die bedeutenden Anstrengungen zu legen, die zur Koordinierung und Harmonisierung der Haushaltspolitik unternommen werden müssen.

Nach Maßgabe der Wirtschaftslage jedes Landes sind quantitative Orientierungsdaten für die Eckwerte der öffentlichen Gesamthaushalte anzugeben, zum Beispiel für die Gesamteinnahmen und -ausgaben, die Verteilung der Ausgaben auf Investitionen und Verbrauch sowie die Entwicklung und Größe des Haushaltssaldos. Besondere Aufmerksamkeit wird schließlich der Art der Finanzierung der Defizite oder der Verwendung der Überschüsse gewidmet werden müssen.

Zur Erleichterung der haushaltspolitischen Harmonisierung werden die Arbeiten über den Haushaltsvergleich quantitativ und qualitativ vertieft werden müssen. Quantitativ hätte der Vergleich sämtliche öffentlichen Haushalte, also auch die Haushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung, einzuschließen. Die Steuerbelastung und das Gewicht der öffentlichen Ausgaben in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft sowie die Auswirkungen wären zu berechnen, die von den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben auf die inländische Gesamtnachfrage und die Geldwertstabilität ausgehen. Außerdem sollte ein Berechnungsverfahren entwickelt werden, das eine Bestimmung der Impulse ermöglicht, welche die öffentlichen Gesamthaushalte auf die Wirtschaft ausüben.

Für die praktische Arbeit müßte eine Abstimmung der Termine für die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltsentwürfe erreicht werden.

Schließlich sollten schon in der ersten Stufe Anstrengungen zur Entwicklung gleichartiger Instrumente in den einzelnen Ländern unternommen werden ; als Beispiele sind auf der Einnahmenseite die „Steuerregulatoren“ und auf der Ausgabenseite die „Konjunkturbudgets“ zu nennen. Die Steuerregulatoren ermöglichen es, Steuersätze in bestimmtem Ausmaß und für begrenzte Zeit rasch zu ändern ; die Konjunkturbudgets erlauben es, den endgültigen Haushalt um einen bestimmten Prozentsatz der Ausgaben zu erhöhen oder zu kürzen.

Steuerpolitik

Um eine schrittweise und vollständige Beseitigung der Steuergrenzen in der Gemeinschaft zu ermöglichen, gleichzeitig aber der Steuerpolitik die erforderliche Flexibilität zu belassen, damit sie ihre Aufgaben auf den verschiedenen Ebenen erfüllen kann, sollten auf den einzelnen Gebieten des Steuerrechts folgende Maßnahmen getroffen werden.

Im Bereich der indirekten Steuern müßte überall das Mehrwertsteuersystem eingeführt und ein Programm für die Angleichung der Steuersätze aufgestellt werden. Desgleichen müßte für die Verbrauchssteuern, die einen direkten Einfluß auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr haben, ein Programm für eine ausreichende Angleichung der Steuersätze ausgearbeitet werden.

Die Angleichungsprogramme sollten parallel durchgeführt werden ; das Tempo ihrer Verwirklichung wäre so zu wählen, daß schon zum Ende der ersten Stufe die Grenzkontrollen im privaten Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft aufgehoben werden können.

Im Bereich der direkten Steuern müßten verschiedene Steuern harmonisiert werden, die einen direkten Einfluß auf die Kapitalbewegungen innerhalb der Gemeinschaft haben können. Hierbei handelt es sich namentlich um die Harmonisierung der Besteuerung von Zinserträgen aus dem Besitz festverzinslicher Wertpapiere sowie der Dividendenbesteuerung. Außerdem wäre es notwendig, die Angleichung der Struktur der Körperschaftsteuern einzuleiten und voranzutreiben.

Kapitalmarktpolitik

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb des gemeinsamen Marktes ist hinter den im Vertrag aufgestellten Zielen zurückgeblieben. In einer Reihe von Ländern bestehen immer noch Devisenbeschränkungen für wichtige

Transaktionen ; außerdem wird der freie Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft durch Gesetzgebung und Behördenpraxis behindert. Die sich daraus auf dem Kreditmarkt ergebenden ungleichen Kosten und Zugangsbedingungen verfälschen den Wettbewerb und stehen im Widerspruch zu der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

Um hier Abhilfe zu schaffen, erscheint es notwendig, so bald wie möglich in zwei Richtungen aktiv zu werden : in Richtung auf die Ausräumung der Hindernisse für den Kapitalverkehr, insbesondere die Beseitigung der noch bestehenden Devisenbeschränkungen, und in Richtung auf eine Koordinierung der Kapitalmarktpolitik. Diese Aktion mit zwei Zielrichtungen erscheint notwendig, damit die Öffnung der Märkte sich voll auswirken und zum reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beitragen kann.

Zum Abbau der Hindernisse sollte man zweckmäßigerweise als ersten Schritt Liberalisierungsplafonds festsetzen, in deren Grenzen Anleiheemissionen von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung durch Devisenrecht oder administrative Praktiken zugelassen sind. Die Liberalisierungsplafonds würden schrittweise erhöht, bis eine volle Öffnung der Märkte erreicht ist. Ähnliche Maßnahmen sollten auch für die Investitionsfinanzierung mit mittel- und langfristigen Krediten eingeleitet werden.

Die Börsenzulassung für Wertpapiere aus anderen Mitgliedstaaten müßte von allen Diskriminierungen befreit werden. Im übrigen gilt es, die für die institutionellen Anleger geltenden Anlagevorschriften so umzugestalten, daß diese Einrichtungen ihre Gelder überall in der Gemeinschaft anlegen können.

Bei der Koordinierung der Kapitalmarktpolitik ist zwischen prozeßpolitischen und strukturpolitischen Fragen zu unterscheiden. In den prozeßpolitischen Fragen müßten die Mitgliedstaaten einander regelmäßig über ihre Politik zur Erhaltung des Marktgleichgewichts und über die Probleme konsultieren, die der Kapitalverkehr innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft mit sich bringt. Sie müßten dabei eine Abstimmung der einzelstaatlichen Politik auf diesen Gebieten anstreben. Was die strukturpolitischen Fragen anbelangt, so gilt es, die „technische“ Harmonisierung auf einer Reihe von Gebieten durchzuführen — hierzu gehören u. a. die Vorschriften über die Tätigkeit der Kreditinstitute und der institutionellen Anleger, die Information und der Schutz der Wertpapierbesitzer, der Wertpapierhandel an den Börsen, die Sparförderung und die Förderung bestimmter Anlageformen sowie die Rechtsvorschriften für Finanztransaktionen.

Die interne Geld- und Kreditpolitik

Die allgemeinen Orientierungen für die Geld- und Kreditpolitik müssen gemeinsam festgelegt werden. In diesem Zusammenhang müssen die den Mitgliedsländern zur Verfügung stehenden geld- und kreditpolitischen Instrumente im Hinblick auf ihre Kohärenz schrittweise angepaßt werden.

Um die Koordinierung der internen Geld- und Kreditpolitik zu gewährleisten, wären vorherige und obligatorische Konsultationen im Ausschuß der Zentralbankpräsidenten nach folgenden Modalitäten durchzuführen. Der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten untersucht regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, die Lage und die Politik jedes Mitgliedslandes auf monetärem Gebiet. Nach jeder Prüfung würden unter Berücksichtigung der vom Rat für die Wirtschaftspolitik erarbeiteten Schlußfolgerungen Orientierungen für die Geld- und Kreditpolitik festgelegt, namentlich hinsichtlich des Zinsniveaus, der Entwicklung der Bankenliquidität und der Kreditgewährung an den privaten und den öffentlichen Sektor.

Die zu treffenden Maßnahmen sollten den vom Ausschuß der Zentralbankpräsidenten festgelegten Orientierungen entsprechen und vor ihrer Anwendung Gegenstand einer wechselseitigen Information sein. Sind die zuständigen Behörden in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder die Kommission der Ansicht, daß die beabsichtigten Maßnahmen nicht den festgelegten Orientierungen entsprechen, dann können sie eine Konsultation verlangen. Erwägt ein Mitgliedstaat Maßnahmen, die von den gemeinsam festgelegten Orientierungen abweichen, so hat er vorher zu konsultieren.

Die Harmonisierung der währungspolitischen Instrumente ist eine Notwendigkeit für die Wirksamkeit der Koordinierung und die gegenseitige Unterstützung der Geld- und Kreditpolitik. Aus diesem Grunde sollte unverzüglich ein Aktionsprogramm auf diesem Gebiet aufgestellt werden. Außerdem müßten die Harmonisierungsarbeiten fortgesetzt werden, um eine bessere Anpassung der Struktur und des Status der Kreditinstitute an die Erfordernisse eines einheitlichen Marktes zu ermöglichen.

Die externe Währungspolitik

Der Weg zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert schon in der ersten Stufe eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der externen Währungspolitik.

Die Solidarität der Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Wechselkursparitäten sollte ihren Niederschlag in einer Verstärkung der Konsultationsverfahren auf diesem Gebiet finden.

Die Verstärkung der währungspolitischen Konzertierung sollte die Verwendung und Gewährung der Kredite betreffen, z. B. die Ziehungen beim Internationalen Währungsfonds und die Swapkredite, die Schaffung neuer Liquidität in Form von Quotenerhöhungen oder der Zuteilung weiterer Sonderziehungsrechte sowie die Devisenposition der Banken. Es sollte ein erster Schritt in Richtung auf die allmähliche Errichtung einer gemeinsamen Vertretung der EWG beim IWF und bei anderen internationalen Finanzorganisationen getan werden.

Gemäß dem Ratsbeschluß vom 8. und 9. Juni 1970 wird die Gemeinschaft in den Währungsbeziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen schrittweise gemeinsame Standpunkte einnehmen müssen; insbesondere darf sie in den Wechselkursbeziehungen zwischen Mitgliedsländern nicht mehr von etwaigen Vorschriften Gebrauch machen, die eine Auflockerung des internationalen Wechselkurssystems ermöglichen.

Für die Wechselkursbeziehungen der Gemeinschaft schlägt die Gruppe für die erste Stufe eine Reihe von Maßnahmen vor, deren Verwirklichung jeweils vom Ergebnis der vorangegangenen Maßnahmen abhängig gemacht werden sollte, damit der Prozeß ständig an die jeweiligen Umstände angepaßt werden kann:

- Schon zu Beginn der ersten Stufe sollten die Zentralbanken versuchsweise durch abgestimmtes Vorgehen die Wechselkursschwankungen zwischen ihren Währungen „de facto“ innerhalb engerer Bandbreiten halten als denen, die sich aus der Anwendung der für den Dollar zum Zeitpunkt der Einführung des Systems bestehenden Bandbreiten ergeben. Dieses Ziel könnte durch eine abgestimmte Aktion gegenüber dem Dollar erreicht werden.
- Nach dieser Experimentierperiode könnte die Verringerung der Bandbreiten amtlich verkündet werden.
- Das konzertierte Vorgehen gegenüber dem Dollar könnte durch Interventionen in Gemeinschaftswährungen — zunächst an den Grenzpunkten, dann innerhalb der Bandbreiten — ergänzt werden. Diese Interventionen sollten jedoch so gestaltet werden, daß damit für die erste Stufe keine über das kurzfristige Währungsbestandssystem hinausgehenden Kreditfazilitäten verbunden sind.
- Es könnten weitere Verkleinerungen der Bandbreiten der Wechselkurse zwischen Gemeinschaftswährungen beschlossen werden.

Die erste der oben angegebenen Maßnahmen sollte zu Beginn der ersten Stufe getroffen werden, nachdem der Rat den Plan für die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion angenommen hat. Für die weiteren Maßnah-

men zog es die Gruppe vor, keinen starren Zeitplan vorzuschlagen. Sie regt daher an, daß der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten dem Rat und der Kommission zweimal jährlich Bericht erstattet über den Verlauf der Aktionen und über die Zweckmäßigkeit, neue Maßnahmen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Berichte und je nach den bei der Konvergenz der Wirtschaftspolitik erzielten Fortschritten werden der Rat oder die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten die geeigneten Entscheidungen zu treffen haben. Für „de facto“-Verringerungen der innergemeinschaftlichen Bandbreiten, die sich aus dem konzertierten Vorgehen der Zentralbanken ergeben können, ist dieses Verfahren jedoch nicht erforderlich.

Um die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erleichtern, ist es zweckmäßig, einen „Agenten“ damit zu beauftragen, die Salden der auf den Märkten der Mitgliedsländer der Gemeinschaft durchgeführten Transaktionen zu erfassen, jede Zentralbank regelmäßig darüber zu unterrichten und gegebenenfalls Transfer- und Kompensationsmöglichkeiten in Gemeinschaftswährungen und in Dollar anzuregen.

Schließlich sollte eine gründliche Studie über die Bedingungen für die Schaffung und die Arbeitsweise sowie die Satzung des „Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit“ durchgeführt werden, der weiter unten in Kapitel VI beschrieben ist und der den erforderlichen Übergang zu dem in der Endstufe vorgesehenen gemeinschaftlichen Zentralbanksystem zu gewährleisten hätte.

Andere Gebiete

Es ist unerläßlich, die auf verschiedenen Gebieten begonnenen Arbeiten fortzusetzen: hier handelt es sich u. a. um die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse im innergemeinschaftlichen Handel; um die Katalogisierung der harmonisierungsbedürftigen Beihilfen und Subventionen, einmal, um den freien Wettbewerb sicherzustellen, und zum andern, um zur Entwicklung einer gemeinsamen Industriepolitik und Regionalpolitik zu gelangen; um die Festlegung einer Verkehrspolitik; um die Anwendung einer gemeinsamen Handelspolitik im Sinne des Vertrages; um die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Ausfuhrkredite und der Kreditversicherung sowie der Entwicklungshilfe; um die Ausarbeitung und Annahme der Satzung für eine europäische Gesellschaft.

Der statistische Apparat der Mitgliedstaaten arbeitet noch längst nicht zufriedenstellend und ist lückenhaft. Um die Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu erleichtern, sollten die auf diesem Gebiet bereits unternommenen Anstrengungen verstärkt werden.

Institutionelle Bestimmungen

In dieser ersten Stufe müßten die Vorarbeiten zur Anpassung und Ergänzung des Vertrages abgeschlossen werden, damit nach dem in Artikel 236 des Vertrages von Rom vorgesehenen Verfahren rechtzeitig vor Ende der ersten Stufe eine Regierungskonferenz einberufen werden kann, die mit entsprechenden Vorschlägen befaßt würde. Damit wäre das Verfahren in die Wege geleitet, mit dem die rechtlichen Grundlagen für den Übergang zur vollständigen Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion und für die damit verbundenen wesentlichen institutionellen Reformen geschaffen werden könnten.

An Hand einer Bilanz, die eine Beurteilung der auf allen Gebieten erzielten Fortschritte erlaubt, könnte der Rat dann ein neues Aktionsprogramm aufstellen; gewisse Maßnahmen dieses Programms könnten auf der Grundlage des Vertrages in Angriff genommen werden, andere Maßnahmen müßten bis zur Vertragsänderung zurückgestellt werden.

VI. DER ÜBERGANG ZUM ENDPUNKT

In dieser anschließenden Phase müßten Maßnahmen auf einer ganzen Reihe von Gebieten fortgeführt werden. Diese Maßnahmen erfordern zunächst eine noch engere Koordinierung der nationalen Politiken, sodann ihre Harmonisierung durch Annahme gemeinsamer Richtlinien und Entscheidungen und schließlich die Übertragung von Befugnissen von den nationalen auf die Gemeinschaftsinstanzen. Mit fortschreitender Verwirklichung des Programms müssen gemeinschaftliche Instrumentarien geschaffen werden, welche die nationalen Instrumentarien ersetzen oder ergänzen.

Die *Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik* sollte in den Grundzügen bereits erreicht sein; sie wird später durch eine immer stärkere Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses weiter ausgebaut werden müssen.

Dies wird zuerst in der *Konjunkturpolitik* geschehen müssen. Hierzu gilt es, die noch bestehenden Gegensätze und die bereits erreichten Gemeinsamkeiten der nationalen Politiken herauszuarbeiten. Sodann wird es unerlässlich sein, Strategien für die Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Optimums zu entwickeln, das nicht unbedingt nur die Summe der nationalen Optima zu sein braucht. Parallel hierzu gilt es, eine zunehmende Verbindlichkeit bei der Ausarbeitung und der allgemeinen Ausrichtung der Wirtschaftspolitik einzuführen und eine ausreichende Harmonisierung der Währungs- und Haushaltspolitik sicherzustellen.

Die Programme für die *mittelfristige Wirtschaftspolitik* werden mehr und mehr auf gemeinschaftliche Ziele abgestellt werden müssen, deren Verwirkli-

chung einmal von nationaler und zum anderen von gemeinschaftlicher Ebene aus betrieben würde, wobei sich das Schwergewicht langsam auf die Gemeinschaft verschöbe.

In der *Haushaltspolitik* werden die Normen für die Änderung des Volumens, für die Entwicklung und Größe der Salden der öffentlichen Haushalte zunehmend verbindlicher werden müssen. Die während der ersten Stufe entwickelten gleichartigen Instrumente der Haushaltspolitik müssen schrittweise gemeinsam eingesetzt werden.

Die Beseitigung der verschiedenen Hindernisse und die Harmonisierung der finanziellen Strukturen sollen es ermöglichen, über die schrittweise Verflechtung der nationalen Märkte zu einem echten *gemeinsamen Kapitalmarkt* zu gelangen.

In einer Wirtschafts- und Währungsunion wird es nicht ausreichen, lediglich die gesamtwirtschaftliche Gleichgewichtspolitik zu konzentrieren. Daneben werden Maßnahmen zur Lösung der *strukturellen Probleme*, deren Charakter durch die Verwirklichung dieses Prozesses tiefgreifend verändert wird, erwogen werden müssen. Die Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesem Gebiet müßten vor allem die Regionalpolitik und die Beschäftigungspolitik betreffen. Ihre Durchführung würde durch die Zunahme der finanziellen Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft erleichtert. Außerdem ist es wichtig, in der Industriepolitik, der Verkehrspolitik, der Energiepolitik, der Wohnungsbau- politik und der Raumordnungspolitik Schritt für Schritt zu gemeinschaftlichen Orientierungen zu gelangen.

Auch die Verstärkung der innergemeinschaftlichen Beziehungen auf *währungspolitischem Gebiet* muß so gestaltet werden, daß der Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erleichtert wird, in der das Gleichgewicht zwischen den Wirtschaften der Mitgliedstaaten durch die Freizügigkeit der Produktionsfaktoren und finanzielle Übertragungen des privaten und des öffentlichen Sektors gewährleistet wird.

Die Fortschritte in der Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitik sollten im Verlauf der zweiten Stufe so groß werden, daß die Mitgliedsländer möglichst nicht mehr gezwungen sind, zu autonomen Paritätsänderungen Zuflucht nehmen zu müssen. Auf jeden Fall sollen die schon für die erste Stufe vorgesehenen Konsultationsverfahren weiter ausgebaut werden. Endgültig ausgeschlossen sind autonome Paritätsänderungen jedoch erst mit dem Eintritt in die Endphase.

Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Endstufe sollte sobald wie möglich unter der Verantwortung der Zentralbanken ein „Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit“ geschaffen werden. Sofern die für die erste Stufe vorgesehenen und auf Seite 24 und 25 beschriebenen Interventions-

techniken auf den Devisenmärkten normal und reibungslos funktionieren und eine ausreichende Konvergenz der Wirtschaftspolitik erreicht ist, kann der Fonds eventuell schon in der ersten Stufe errichtet werden. Jedenfalls sollte er aber im Verlauf der zweiten Stufe geschaffen werden. In diesen Fonds sollten der kurz- und mittelfristige Währungsbestand eingegliedert werden. Entsprechend den auf dem Wege der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion erreichten Fortschritten würde der Fonds Schritt für Schritt ein Organ für die gemeinschaftliche Verwaltung der Reserven werden und in der Endstufe in das dann zu schaffende gemeinschaftliche Zentralbanksystem übergehen. Außerdem müßte die Harmonisierung der währungspolitischen Instrumente vorangetrieben werden, um eine Verstärkung der gemeinschaftlichen Währungspolitik zu erleichtern.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Gruppe erinnert daran, daß sich der Rat am 8. und 9. Juni 1970 bereits die Schlußfolgerungen ihres Zwischenberichts zu eigen gemacht hat, und sie ersucht den Rat, den Inhalt dieses Berichtes und folgende Schlußfolgerungen zu billigen.

A. Die Wirtschafts- und Währungsunion kann im Laufe dieses Jahrzehnts erreicht werden, sofern der auf der Haager Konferenz feierlich verkündete politische Wille der Mitgliedstaaten, dieses Ziel zu verwirklichen, vorhanden ist. Sie soll es ermöglichen, Wachstum und Stabilität in der Gemeinschaft zu sichern, den Beitrag der Gemeinschaft zum wirtschaftlichen und monetären Gleichgewicht der Welt zu verstärken und aus der Gemeinschaft einen Stabilitätsblock zu machen.

B. Die Wirtschafts- und Währungsunion bringt es mit sich, daß die wichtigsten wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden und infolgedessen die erforderlichen Befugnisse von nationaler Ebene auf die Ebene der Gemeinschaft übertragen werden müssen. Diese Übertragung von Befugnissen und der entsprechende Ausbau der Gemeinschaftsinstitutionen sind Vorgänge von grundlegender politischer Bedeutung, die eine progressive Entwicklung der politischen Zusammenarbeit voraussetzen. Die Wirtschafts- und Währungsunion erscheint somit als ein Ferment für die Entwicklung der politischen Union, ohne die sie auf die Dauer nicht bestehen kann.

C. Eine Währungsunion erfordert im Innern die vollständige und irreversible Konvertibilität der Währungen, die Beseitigung der Bandbreiten der Wechselkurse, die unwiderrufliche Festsetzung der Paritätsverhältnisse und die völlige Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Sie kann mit der Beibehaltung nationaler

Geldzeichen einhergehen ; psychologische und politische Gründe sprechen aber für die Einführung einer einheitlichen Währung, welche die Unwiderruflichkeit des Prozesses demonstrieren würde.

D. Auf institutioneller Ebene erscheinen in der Endphase zwei Gemeinschaftsorgane erforderlich : ein wirtschaftspolitisches Entscheidungsgremium und ein gemeinschaftliches Zentralbanksystem. Diese Institutionen müssen ihre Aufgaben unter Wahrung der jeweiligen Eigenverantwortlichkeit mit einer effektiven Entscheidungsgewalt ausüben und zur Verwirklichung der gleichen Ziele beitragen. Das wirtschaftspolitische Entscheidungsgremium muß einem europäischen Parlament gegenüber politisch verantwortlich sein.

E. Während der ganzen Dauer des Prozesses müssen parallel zu den erzielten Fortschritten Gemeinschaftsinstrumente geschaffen werden, die an die Stelle der nationalen Instrumentarien treten oder sie ergänzen. Auf allen Gebieten werden die zu treffenden Maßnahmen interdependent sein und sich gegenseitig verstärken müssen. Die Schaffung der Währungsunion wird insbesondere mit parallelen Fortschritten in der Konvergenz und später der Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitiken verbunden sein müssen.

F. Die Festlegung eines genauen und starren Zeitplans für den gesamten Stufenplan erscheint gegenwärtig nicht möglich. Es muß nämlich eine gewisse Flexibilität für Anpassungen vorgesehen werden, welche die Erfahrungen der ersten Stufe nahelegen könnten. Besonderes Gewicht ist daher auf die erste Stufe zu legen, für die eine Reihe konkreter Maßnahmen vorgeschlagen wird. Die Entscheidungen über die Einzelheiten der späteren Stufen und den künftigen Zeitplan sollten am Ende der ersten Stufe getroffen werden.

G. Die *erste Stufe* soll am 1. Januar 1971 beginnen und drei Jahre dauern. Neben dem Aktionsprogramm, das der Rat mit seinem Beschluß vom 8. und 9. Juni 1970 gebilligt hat, erfordert sie folgende Maßnahmen :

1. Die Konsultationen sollten zu zwingend vorgeschriebenen vorherigen Konsultationen werden ; dies würde eine verstärkte Aktivität der Gemeinschaftsorgane, insbesondere des Rates und der Kommission, sowie des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten erfordern. Diese Konsultationen würden sich vor allem auf die mittelfristige Wirtschaftspolitik, die Konjunkturpolitik, die Haushaltspolitik und die Währungspolitik erstrecken.

2. Der Rat sollte mindestens dreimal jährlich zusammentreten, um auf Vorschlag der Kommission die großen Linien der Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene zu erarbeiten und quantitative Orientierungen für die Eckwerte der öffentlichen Gesamthaushalte festzulegen. Einmal jährlich, im Herbst, sollte die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft Gegenstand von Empfehlungen sein, die in einem „Jahresbericht zur Wirtschaftslage der Gemeinschaft“ enthalten

sind, der dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt würde und den die Regierungen den nationalen Parlamenten zur Kenntnis bringen würden.

3. Um die Wirksamkeit der Arbeiten des Rates zu gewährleisten und eine ausreichende Koordinierung sicherzustellen, müßte es möglich sein, hochgestellte Vertreter der Regierungen und der Zentralbanken, die außerdem auch die Vorkonsultationen durchführen könnten, rasch einzuberufen.

4. Vor Billigung der großen Orientierungen für die Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene sollten zwischen der Kommission und den Sozialpartnern nach festzulegenden Verfahren Konsultationen stattfinden.

5. Die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten sollte nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Ziele geführt werden. Zu diesem Zweck muß im Rahmen der unter Ziffer 2 erwähnten Ratstagungen eine Gemeinschaftsuntersuchung durchgeführt werden, bevor die Regierungen ihre Haushaltspläne endgültig verabschieden. Die nationalen Haushaltsverfahren sollten synchronisiert werden; auf steuerlichem Gebiet müßte die in diesem Bericht geforderte Harmonisierung erreicht werden, und die Integration der Kapitalmärkte sollte verstärkt werden.

6. Der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten wird bei der Koordinierung der Geld- und Kreditpolitik eine zunehmend wichtigere Rolle spielen; er wird auf diesem Gebiet insbesondere die allgemeinen Orientierungen für die Gemeinschaft festlegen müssen. Er sollte befugt sein, an die Zentralbanken der Mitgliedsländer Stellungnahmen oder Empfehlungen sowie an Rat und Kommission Stellungnahmen zu richten.

7. Zur Verstärkung der Solidarität innerhalb der Gemeinschaft im Devisenbereich sollten die Zentralbanken ersucht werden, mit Beginn der ersten Stufe die Kursschwankungen zwischen den Gemeinschaftswährungen während einer Experimentierperiode in engeren Margen zu halten als denen, die sich aus der Anwendung der für den Dollar geltenden Bandbreiten ergeben. Dieses Ziel könnte durch ein konzertiertes Vorgehen gegenüber dem Dollar erreicht werden. Je nach den Erfahrungen und den Fortschritten bei der Harmonisierung der Wirtschaftspolitik könnten weitere Maßnahmen getroffen werden. Hierbei ist an einen Übergang von einem „de facto-“ zu einem „de jure“-System zu denken, an Interventionen in Gemeinschaftswährungen und an sukzessive Verringerungen der Bandbreiten zwischen Gemeinschaftswährungen.

8. Die Maßnahmen auf den Devisenmärkten könnten durch Einschaltung eines „Agenten“ erleichtert werden, der eine statistische, informative und beratende Tätigkeit ausüben würde.

9. Eine baldige Harmonisierung der währungspolitischen Instrumente ist erforderlich. Es sollten daher möglichst rasch die hierfür notwendigen Vorarbeiten in Angriff genommen werden.

10. Die Änderungen, die im Vertrag von Rom erforderlich sind, um die endgültige Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zu ermöglichen, müßten im Laufe der ersten Stufe rechtzeitig vorbereitet werden.

11. Gemäß Artikel 236 des Vertrages von Rom sollte rechtzeitig vor Ende der ersten Stufe eine Regierungskonferenz mit dem Ziel einberufen werden, die erforderlichen Änderungen für die vollständige Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zu beschließen. Auf einer Sondersitzung des Rates müßte eine Bilanz der in der ersten Stufe erreichten Ergebnisse erstellt und ein genaues Aktionsprogramm für die nächsten Jahre beschlossen werden.

H. In der *zweiten Stufe* sollten auf einer ganzen Reihe von Gebieten und in zunehmend verbindlicheren Formen die in der ersten Stufe in Angriff genommenen Aktionen fortgeführt werden : Festlegung gesamtwirtschaftlicher Orientierungsdaten, Koordinierung der Konjunkturpolitik, der Geld- und Kreditpolitik, der Haushaltspolitik und der Steuerpolitik ; Übereinkünfte über eine gemeinschaftliche Strukturpolitik, Integration der Geld- und Kapitalmärkte und schrittweise Beseitigung der Kursschwankungen zwischen Gemeinschaftswährungen.

Die Verstärkung der innergemeinschaftlichen Bindungen auf währungspolitischem Gebiet sollte so bald wie möglich ihren Ausdruck in der Schaffung eines „Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit“ finden, der ein Vorläufer des gemeinschaftlichen Zentralbanksystems der Endstufe sein würde. Je nach der Erfahrung mit der Bandbreitenverringering und den Fortschritten bei der Konvergenz der Wirtschaftspolitik kann der Fonds eventuell schon in der ersten Stufe errichtet werden. Jedenfalls sollte er aber im Verlauf der zweiten Stufe geschaffen werden. Die entsprechenden Vorarbeiten sollten möglichst rasch in Angriff genommen werden.

*
* *

Die Gruppe gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der Rat die in diesem Bericht enthaltenen Anregungen billigt und auf Vorschlag der Kommission alle erforderlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Stufenplans trifft und daß er insbesondere vor Jahresende die Maßnahmen verabschiedet, die für das Ingangsetzen der ersten Stufe zum 1. Januar 1971 erforderlich sind.

ANLAGE 1

**KOMMUNIQUE DER KONFERENZ
DER STAATS- BZW. REGIERUNGSCHEFS
DER EWG-MITGLIEDSTAATEN IN DEN HAAG
AM 1. UND 2. DEZEMBER 1969**

1. Die Staats- bzw. Regierungschefs und die Außenminister der EWG-Mitgliedstaaten kamen auf Initiative der Regierung der Französischen Republik und auf Einladung der niederländischen Regierung am 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag zusammen. Am zweiten Tag wurde die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz eingeladen.
2. Angesichts des bevorstehenden Eintritts in die Endphase des Gemeinsamen Marktes vertraten sie die Auffassung, es sei Pflicht der Träger der höchsten politischen Verantwortung in den Mitgliedstaaten, eine Bilanz des bisher Geleisteten zu ziehen, ihre Entschlossenheit zur Fortsetzung dieses Werkes zu bekunden und die Leitlinien für die Zukunft abzustecken.
3. Rückblickend stellten sie fest, daß wohl nie zuvor unabhängige Staaten eine weitergehende Zusammenarbeit verwirklicht haben, und waren einhellig der Auffassung, die Gemeinschaft sei gerade wegen der erzielten Fortschritte heute an einem Wendepunkt ihrer Geschichte angelangt. Dem Jahresende kommt daher über die sich darum ergebenden technischen oder juristischen Probleme hinaus als Termin wesentliche politische Bedeutung zu. Der Eintritt in die Endphase des Gemeinsamen Marktes heißt ja nicht nur die Unumstößlichkeit des bisher von den Gemeinschaften Erreichten anerkennen, sondern einem vereinten Europa den Weg bahnen, das seine Verantwortung in der Welt von morgen übernehmen und den Beitrag leisten kann, der seiner Tradition und Aufgabe entspricht.
4. Die Staats- bzw. Regierungschefs bekräftigen daher ihren Glauben an die politischen Zielsetzungen, die der Gemeinschaft ihren ganzen Sinn und ihre Tragweite verleihen, sie bekunden ihre Entschlossenheit, ihr Werk zu Ende zu führen, und sie betonen ihr Vertrauen auf den schließlichen Erfolg ihrer Bemühungen. Soll eine ungewöhnliche Quelle der Entwicklung, des Fortschritts und der Kultur nicht versiegen, soll das Gleichgewicht der Welt erhalten und der Friede gewahrt bleiben, so ist nach ihrer gemeinsamen Überzeugung ein Europa unerlässlich, das Staaten in sich vereint, deren wesentliche Interessen bei Wahrung der nationalen Eigenart übereinstimmen, ein Europa, das seines eigenen Zusammenhalts gewiß ist, das zu seiner Freundschaft mit anderen Staaten steht und das sich der ihm zukommenden Aufgaben bewußt ist, die

internationale Entspannung und die Verständigung der Völker — in erster Linie zwischen den Völkern des ganzen europäischen Kontinents — zu fördern.

Die Europäischen Gemeinschaften bleiben unbestritten der Urkern, aus dem die europäische Einheit sich entwickelt und ihren Aufschwung genommen hat. Der Beitritt anderer Länder unseres Kontinents zu diesen Gemeinschaften gemäß den in den Römischen Verträgen vorgesehenen Modalitäten würde zweifellos dazu beitragen, den Gemeinschaften zu Dimensionen zu verhelfen, die mehr und mehr dem heutigen Stand der Wirtschaft und der Technologie entsprechen. Auch die Schaffung besonderer Bindungen zu anderen europäischen Staaten, die diesen Wunsch geäußert haben, sollte dazu beitragen. Eine solche Entwicklung würde es Europa gestatten, seiner weltoffenen Tradition treu zu bleiben und seine Anstrengungen zugunsten der Entwicklungsländer zu steigern.

5. Hinsichtlich der Vollendung der Gemeinschaften haben die Staats- bzw. Regierungschefs den Willen ihrer Regierungen bekräftigt, von der Übergangszeit in die Endphase der Europäischen Gemeinschaft einzutreten und somit Ende 1969 die endgültigen Finanzregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik festzulegen.

Sie vereinbarten, im Rahmen dieser Finanzregelungen unter Berücksichtigung aller gegebenen Interessen, die Beiträge der Mitgliedstaaten im Verfahren des Artikels 201 des EWG-Vertrags schrittweise durch eigene Einnahmen zu ersetzen mit dem Ziel, fristgerecht zu einer vollständigen Finanzierung der Haushalte der Gemeinschaften zu gelangen; desgleichen kamen sie überein, die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments zu verstärken.

Die Frage der direkten Wahl wird weiter vom Ministerrat geprüft.

6. Sie forderten die Regierungen auf, im Rat die bereits unternommenen Anstrengungen für eine bessere Beherrschung des Marktes durch eine landwirtschaftliche Erzeugungspolitik, die eine Beschränkung der Haushaltslasten gestattet, zügig fortzusetzen.

7. Die Annahme einer Finanzregelung für die Endphase schließt ihre einstimmig vorzunehmende Anpassung insbesondere an eine erweiterte Gemeinschaft nicht aus, wobei jedoch die Grundsätze dieser Regelung nicht verfälscht werden dürfen.

8. Sie bekräftigen ihren Willen, den für die Stärkung der Gemeinschaft und für ihre Entwicklung zur Wirtschaftsunion erforderlichen weiteren Ausbau beschleunigt voranzutreiben. Sie sind der Auffassung, daß der Prozeß der Integration zu einer Gemeinschaft der Stabilität und des Wachstums führen muß. Zu diesem Zweck sind sie übereingekommen, daß im Rat, ausgehend vom Memorandum der Kommission vom 12. Februar 1969 und in enger

Zusammenarbeit mit dieser, im Laufe des Jahres 1970 ein Stufenplan für die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion ausgearbeitet wird. Die Entwicklung der Zusammenarbeit in Währungsfragen sollte sich auf die Harmonisierung der Wirtschaftspolitik stützen.

Sie sind übereingekommen, die Möglichkeit der Errichtung eines europäischen Reservefonds prüfen zu lassen, zu dem eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik hinführen müßte.

9. Sie bekräftigen ihren Willen, die technologische Aktivität der Gemeinschaft zu intensivieren und insbesondere durch Gemeinschaftsprogramme die industrielle Forschung und Entwicklung in den wichtigen Spitzenbereichen zu koordinieren und zu fördern und die dazu nötigen Finanzmittel bereitzustellen.

10. Sie halten außerdem neue Bemühungen für notwendig, um bald ein nach den Erfordernissen des modernen industriellen Managements gestaltetes Forschungsprogramm für die Europäische Atomgemeinschaft auszuarbeiten, das den wirksamsten Einsatz des Gemeinsamen Forschungszentrums ermöglichen soll.

11. Sie bekunden erneut ihr Interesse an der Schaffung der Europäischen Universität.

12. Die Staats- bzw. Regierungschefs halten eine Reform des Sozialfonds im Rahmen einer weitgehenden Abstimmung der Sozialpolitik für angebracht.

13. Sie bekräftigten ihre Übereinstimmung hinsichtlich des Grundsatzes der Erweiterung der Gemeinschaft, wie sie in Artikel 237 des Romvertrags vorgesehen ist.

Soweit die beitrittswilligen Staaten die Verträge und deren politische Zielsetzung, das seit Vertragsbeginn eingetretene Folgerecht und die hinsichtlich des Ausbaus getroffenen Optionen akzeptieren, haben die Staats- bzw. Regierungschefs der Eröffnung von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den beitrittswilligen Staaten zugestimmt.

Sie waren sich einig, daß die für die Erarbeitung einer gemeinsamen Verhandlungsbasis unerläßlichen Vorbereitungen innerhalb nützlichster und kürzester Frist durchgeführt werden können ; diese Vorbereitungen sollen nach übereinstimmender Auffassung in sehr positivem Geist getroffen werden.

14. Sobald die Verhandlungen mit den beitrittswilligen Staaten eröffnet sind, werden mit den anderen EFTA-Mitgliedstaaten, die diesen Wunsch äußern, Gespräche über ihr Verhältnis zur EWG eingeleitet.

15. Sie beauftragten die Außenminister mit der Prüfung der Frage, wie, in der Perspektive der Erweiterung, am besten Fortschritte auf dem Gebiet der

politischen Einigung erzielt werden können. Die Minister werden dazu vor Ende Juli 1970 Vorschläge machen.

16. Den hier beschlossenen Maßnahmen für die schöpferische Gestaltung und das Wachstum Europas steht eine größere Zukunft offen, wenn die Jugend daran engen Anteil hat ; diese Anliegen haben die Regierungen beherzigt und die Gemeinschaften werden sich ihrer annehmen.

ANLAGE 2

**BESCHLUSS DES RATES VOM 6. MÄRZ 1970
ÜBER DAS VERFAHREN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IN
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSFRAGEN**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

- in dem Bestreben, so kurzfristig wie möglich die Entschließung der Haager Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 über die Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft (Absatz 8 des Kommuniqués) durchzuführen,
- nach Kenntnisnahme von den Anregungen der Regierungen und von der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ausarbeitung eines Stufenplans für die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion —

BESCHLIESST,

die Präsidenten des Währungsausschusses und des Ausschusses der Gouverneure der Zentralbanken, die Vorsitzenden der Ausschüsse für mittelfristige Wirtschaftspolitik, für Konjunkturpolitik und für Haushaltspolitik sowie einen Vertreter der Kommission zu bitten, unter dem Vorsitz von Herrn Pierre Werner zusammenzutreten, um einen Bericht mit einer Analyse der verschiedenen Anregungen zu erstellen, so daß die Grundauffassungen für eine schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft herausgearbeitet werden können.

Der Rat und die Kommission werden vor Ende Mai 1970 mit einem ersten Bericht befaßt, damit der Rat hierüber beraten kann.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1970

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANLAGE 3

ZUSAMMENSETZUNG DER GRUPPE

Stellvertreter

Herr P. WERNER

Ministerpräsident der luxemburgischen
Regierung

Herr J. SCHMITZ

Baron H. ANSIAUX

Präsident des Ausschusses der Zentralbank-
präsidentenHerr J. MERTENS
de WILMARS

Herr G. BROUWERS

Präsident des Ausschusses für Konjunkturpolitik

Herr A. LOOIJEN

Herr B. CLAPPIER

Präsident des Währungsausschusses

Herr J.-M. BLOCH-LAINE

Herr U. MOSCA

Generaldirektor für Wirtschaft und Finanzen
der Kommission der EWG

Herr J.-C. MOREL

Herr J.-B. SCHÖLLHORN

Präsident des Ausschusses für mittelfristige
Wirtschaftspolitik

Herr H. TIETMEYER

Herr G. STAMMATI

Präsident des Ausschusses für Haushaltspolitik

Herr S. PALUMBO

Sekretär : Herr G. MORELLI

ANLAGE 4

AUSZUG AUS DER ZUSAMMENFASSUNG DER RATSBSCHLÜSSE
DER 116. TAGUNG VOM 8. UND 9. JUNI 1970*Exposé des Herrn Präsidenten Werner über die Arbeit betreffend den Stufenplan und weiteres Vorgehen auf Grund des Zwischenberichts*

Der Rat hat sich die folgenden gemeinsamen Schlußfolgerungen, zu denen die Arbeit der von Herrn Werner geleiteten Gruppe geführt hatte, zu eigen gemacht.

- Der Ausgangspunkt des einzuleitenden Prozesses muß in der Verwirklichung der im Memorandum der Kommission an den Rat vom 12. Februar 1969 vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen. Dies erfordert, daß der Rat bis Ende 1970 einen Beschluß über die Festlegung mittelfristiger quantitativer Ziele und die Einrichtung des mittelfristigen finanziellen Beistands faßt.
- Das von der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs festgelegte Endziel erwies sich als ein Ziel, das im Laufe dieses Jahrzehnts erreicht werden kann, wenn es die ständige politische Unterstützung der Regierungen hat.
- Die Wirtschafts- und Währungsunion bedeutet, daß die wichtigsten wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden und daß infolgedessen die erforderlichen Befugnisse von nationaler Ebene auf die Ebene der Gemeinschaft übertragen werden. Ihren Abschluß kann sie in der Einführung einer einheitlichen Währung finden, welche die Unwiderruflichkeit des Prozesses gewährleistet.
- Zwischen dem Ausgangspunkt und dem Endpunkt müssen auf einer Reihe von Gebieten zahlreiche Maßnahmen parallel und schrittweise durchgeführt werden. Einige Maßnahmen erfordern eine Änderung des Vertrages von Rom; die hierfür notwendigen Vorbereitungen müssen schon in der ersten Stufe abgeschlossen werden. Indessen können auf Grund der geltenden Vorschriften schon substantielle Fortschritte erzielt werden.
- Die erste Stufe soll am 1. Januar 1971 beginnen und innerhalb einer bestimmten Frist verwirklicht werden; technisch gesehen dürfte ein Zeitraum von drei Jahren angemessen sein. Diese Stufe ist dazu bestimmt, die Gemeinschaftsinstrumente zunehmend operationeller zu gestalten und einen Auftakt für die Eigenständigkeit der Gemeinschaft im internationalen Währungssystem zu bilden.

- Die erste Stufe darf nicht als ein Ziel an sich angesehen werden. Sie ist unlöslich mit dem Gesamtprozeß der Wirtschafts- und Währungsintegration verbunden. Sie muß daher mit der Entschlossenheit in Angriff genommen werden, das Endziel zu erreichen.
- In dieser ersten Stufe sind die Konsultationsverfahren nach noch festzulegenden Methoden zu verstärken. Die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten ist nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Ziele zu betreiben ; auf steuerlichem Gebiet ist eine gewisse Harmonisierung zu verwirklichen ; die Währungs- und Kreditpolitik ist sehr eng zu koordinieren und die Integration der Kapitalmärkte zu verstärken.
- In den monetären Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen muß die Gemeinschaft schrittweise gemeinsame Standpunkte einnehmen. Insbesondere darf sie in den Wechselkursbeziehungen zwischen Mitgliedsländern nicht mehr von etwaigen Vorschriften Gebrauch machen, die eine Auflockerung des internationalen Wechselkursystems ermöglichen.

Der Rat hat außerdem die Gruppe, in der Herr Werner den Vorsitz führt, gebeten, ihre Arbeit an Hand der Leitlinien, die sich aus dem Gedankenaustausch auf der Tagung am 8. und 9. Juni 1970 ergeben haben, und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Ausschusses der Gouverneure der Zentralbanken, die zu spezifischen Währungsproblemen eingeholt werden könnten, fortzusetzen. Die Gruppe soll im September dieses Jahres ihren Schlußbericht vorlegen.

ANLAGE 5

AUSSCHUSS DER PRÄSIDENTEN DER ZENTRALBANKEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT

Basel, den 13. September 1970

Der Präsident

Eilt — Vertraulich

Herrn
Ministerpräsident und
Finanzminister P. Werner
Luxemburg

Sehr geehrter Herr Präsident !

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juni 1970 haben Sie den Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der EWG um seine Stellungnahme zu gewissen technischen und wirtschaftlichen Aspekten der Vorschläge gebeten, die sich auf die Fortschritte im monetären Bereich beziehen und die in dem Zwischenbericht enthalten sind, den der unter Ihrem Vorsitz stehende Ausschuß vorgelegt hat.

Der Ausschuß der Präsidenten hat eine Expertengruppe mit dem Studium der Fragen beauftragt, die Sie in Ihrem vorerwähnten Schreiben gestellt haben und die anschließend in einem von Ihrem Ausschuß bei seiner Zusammenkunft am 24. Juni 1970 aufgestellten Fragenkatalog näher dargelegt wurden.

Die unter meinem Vorsitz arbeitende Expertengruppe hat unter dem Datum 1. August 1970 einen ausführlichen Bericht erstellt, den ich Ihnen hiermit überreiche.

Der Ausschuß der Präsidenten hat diesen Bericht geprüft; er ist der Ansicht, daß der Bericht die in Ihrem Schreiben und dem erwähnten Fragenkatalog enthaltenen Fragen beantwortet. Der Ausschuß hat die Schlußfolgerungen des Berichtes übernommen. Er vertritt insbesondere die Auffassung, daß eine konzertierte Aktion der Zentralbanken den Ausgangspunkt für die Einführung eines eigenständigen Wechselkurssystems in der Gemeinschaft bilden könnte. Durch diese abgestimmte Aktion sollten die Schwankungen zwischen den Gemeinschaftswährungen „de facto“ auf engere Margen begrenzt werden als die, welche sich aus der Anwendung der für den Dollar im Zeitpunkt der Einführung des Systems geltenden Bandbreiten ergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ANSIAUX

Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Expertengruppe unter Vorsitz von Baron Ansiaux

1. August 1970

STELLUNGNAHME ZU DEN VOM AD-HOC-AUSSCHUSS
UNTER VORSITZ VON MINISTERPRÄSIDENT WERNER
AUFGEWORFENEN FRAGEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	43
II. Voraussetzungen für die Einführung eines eigenständigen Wechselkurssystems	44
III. Begriffsbestimmungen	44
IV. Stufenweise Verringerung der Binnenmargen oder Beseitigung in einem Zuge	46
V. Modalitäten der Differenzierung der Bandbreiten	48
VI. Verfahren für die Intervention auf den Devisenmärkten	49
VII. Folgen einer Differenzierung der Binnenmargen	52
VIII. Institutionelle Vorkehrungen für die Konzertierung der Devisenintervention	55
Schlußfolgerungen	65
Anlage 1 : Schreiben des Präsidenten Werner an Baron Ansiaux	67
Anlage 2 : Vom Ad-hoc-Ausschuß unter Vorsitz von Ministerpräsident Werner gestellte Fragen	70
Anlage 3 : Zusammensetzung der Expertengruppe	73

I. Einführung

Auf Anregung des Rates der Europäischen Gemeinschaften hat der unter Vorsitz von Herrn Pierre Werner, Ministerpräsident und Finanzminister der luxemburgischen Regierung, arbeitende Ad-hoc-Ausschuß den Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um eine Stellungnahme zu einigen spezifischen währungspolitischen Problemen gebeten. Diese Bitte war Gegenstand eines Schreibens⁽¹⁾ vom 12. Juni 1970 des Präsidenten Werner an Baron Ansiaux, den Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, und wurde in einem von dem vorgenannten Ad-hoc-Ausschuß auf der Sitzung vom 24. Juni 1970 ausgearbeiteten Fragenkatalog⁽²⁾ im einzelnen dargelegt.

Diese beiden Schriftstücke umfassen zusammen den gesamten Fragenkomplex, der dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten zur Stellungnahme vorgelegt wurde und den die Experten ihrer Arbeit zugrunde gelegt haben.

Die Expertengruppe⁽³⁾ hat davon Kenntnis genommen, daß die Frage c des vorgenannten Schreibens, welche die effektive Angleichung der monetären Politik der einzelnen EWG-Staaten und die Harmonisierung der derzeitigen währungspolitischen Instrumente betrifft, angesichts der für die Vorlage der Stellungnahme der Zentralbankpräsidenten gesetzten Frist nicht im einzelnen geprüft werden sollte. Sie ist sich jedoch der grundlegenden Bedeutung dieser Frage bewußt und schlägt vor, daß sie so rasch wie möglich untersucht wird.

Die Experten haben die technische Seite der Probleme untersucht, um die Antworten des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten auf die ihm gestellten Fragen vorzubereiten. Sie haben bewußt offengelassen, ob die verschiedenen von ihnen ins Auge gefaßten Maßnahmen politisch opportun sind oder nicht.

Diese Untersuchung der technischen Probleme erstreckte sich hauptsächlich auf die grundlegenden Bedingungen, die Möglichkeiten, die Folgen und die institutionellen Verfahren für die Einführung eines — in der Formulierung des Schreibens von Präsident Werner — „eigenständigen“ Wechselkurssystems für die Währungen der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ Vgl. Anlage 1

⁽²⁾ Vgl. Anlage 2

⁽³⁾ Vgl. Anlage 3

II. Voraussetzungen für die Einführung eines eigenständigen Wechselkurssystems

Ein eigenständiges Wechselkurssystem der Gemeinschaft kann im wesentlichen in drei Richtungen angestrebt werden (in der Reihenfolge abnehmender monetärer Integration) :

- a) Einführung einer einheitlichen Gemeinschaftswährung,
- b) Bindung der EWG-Währungen untereinander durch gleichbleibende Paritäten und feste Kurse,
- c) Differenzierung zwischen den Schwankungsmargen der Gemeinschaftswährungen untereinander und den Margen gegenüber Drittwährungen (¹).

Die Experten sind der Meinung, daß die unter a und b aufgezeigten Wege für die erste Stufe der Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion verfrüht sind und daß sie für ein späteres Stadium, ja eigentlich erst für das Endziel, in Frage kommen. Sie sind einhellig der Meinung, daß während der ersten Phase allein die unter c genannte Möglichkeit in Erwägung gezogen werden kann.

Da die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschlossen haben, die derzeitigen Bandbreiten zwischen ihren Währungen nicht zu vergrößern, kann diese Differenzierung nur in Form einer Verringerung oder Beseitigung der Binnenmargen vorgesehen werden oder aber — bei einer Vergrößerung der Bandbreite gegenüber Drittwährungen — in Form der Beibehaltung, Verringerung oder Beseitigung der Binnenmargen.

III. Begriffsbestimmungen

Das gemeinschaftliche Kursniveau gegenüber dem Dollar („Gemeinschaftsniveau“) ergibt sich aus der gemeinsamen Abweichung (festgelegt in % mit positivem oder negativem Vorzeichen), die gegenüber der Dollarparität der verschiedenen Währungen der Gemeinschaft zugelassen wird.

Der Kurs des Dollars könnte sich an jedem einzelnen Markt der Gemeinschaft von diesem „Gemeinschaftsniveau“ um einen Prozentsatz entfernen, der der Hälfte der für die Gemeinschaftswährungen zugelassenen Schwankungsmarge entspricht.

(¹) Die Binnenmargen sind bereits jetzt von den Margen für die Interventionswährung verschieden, da diese ungefähr 0,75 % zu beiden Seiten der Parität, jene das Doppelte davon, also ungefähr 1,50 % zu beiden Seiten der Parität betragen. „Differenzierung“ bedeutet hier, daß für die Interventionswährung, d. h. den Dollar, jeweils eine Schwankungsmarge angewandt wird, die unter ihrer theoretischen Marge von $\pm 0,75\%$ liegt und höchstens gleich der Hälfte der vereinbarten Binnenmarge ist.

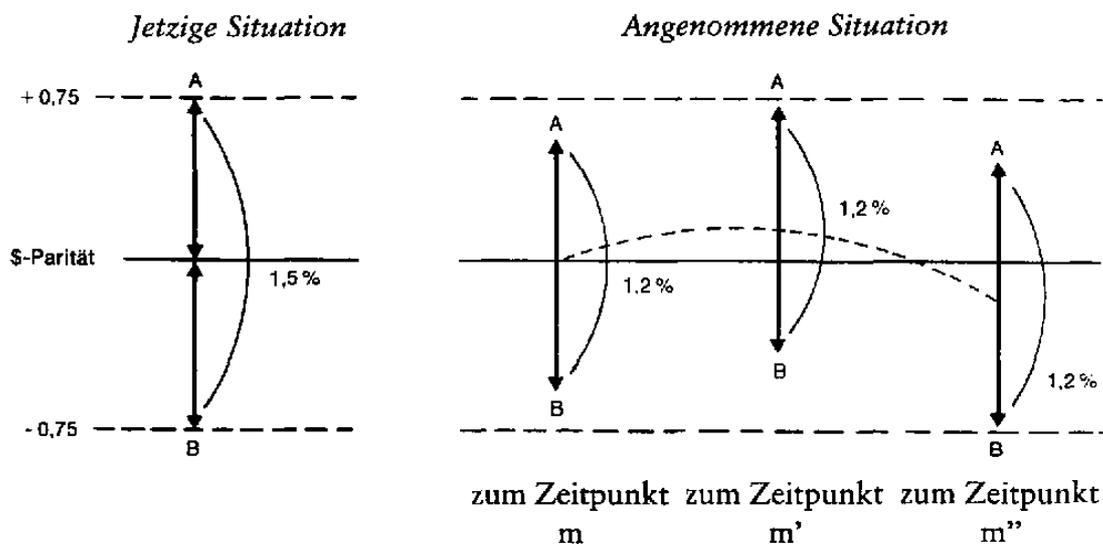
Der Raum zwischen der oberen und unteren Grenze wird im folgenden „Bandbreite“ genannt; sie bewegt sich zwischen den absoluten Grenzen für den Dollarkurs, je nach der Entwicklung des Gemeinschaftsniveaus im Zeitverlauf.

Diese Definitionen werden durch die nachstehenden Graphiken veranschaulicht.

Durch die *gegenseitige Abstimmung* („Konzertierung“) soll jedesmal, wenn dies notwendig wird, das Gemeinschaftsniveau für den Dollar festgelegt werden.

Annahme

- Die Schwankungsbreiten für den Dollarkurs liegen weiterhin bei 0,75 % beiderseits der Parität.
- Die Bandbreiten für die Wechselkurse der EWG-Währungen untereinander werden von 1,5 % auf 1,2 % beiderseits der Paritäten zwischen den EWG-Währungen verringert.



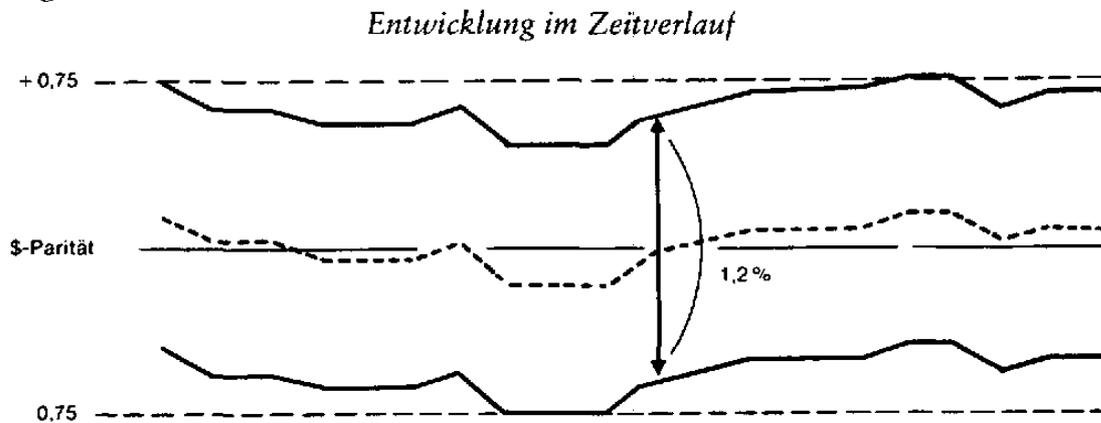
A = oberer Grenzkurs des Dollar auf dem Markt des Landes A (Währung A ist schwach)

B = unterer Grenzkurs des Dollar auf dem Markt des Landes B (Währung B ist stark)

Die punktierte Linie (.) zeigt das gemeinschaftliche Kursniveau gegenüber dem Dollar an.

Konsequenzen

Der Kurs der Währung A liegt 1,5 % unterhalb der in Währung B ausgedrückten Parität.

Angenommene Situation*Konsequenzen*

Die Schwankungen des Dollarkurses auf den Devisenmärkten der EWG werden innerhalb einer Bandbreite von höchstens 1,2 % gehalten ; in der vorstehenden Graphik wird sie von den durchgezogenen Linien begrenzt. Diese Bandbreite beträgt 0,60 % zu beiden Seiten eines gemeinschaftlich gewählten Dollarbasisniveaus (des „Gemeinschaftsniveaus“).

Mit einer ähnlichen Graphik ließe sich die andere Differenzierungsmöglichkeit der Binnenmargen darstellen, d. h. der Beibehaltung oder Verringerung dieser Bandbreiten zusammen mit einer Ausweitung der Dollarbandbreite.

IV. *Stufenweise Verringerung der Binnenmargen oder Beseitigung in einem Zuge*

1) Die Experten einer Zentralbank sind der Ansicht, daß die Beseitigung der Bandbreiten in einem Zuge zu einem Zeitpunkt, in dem die Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer genügende Fortschritte gemacht hat, gegenüber einer stufenweisen, bereits in der ersten Phase beginnenden Verringerung beträchtliche Vorteile böte. Solange nämlich die Zahlungsbilanzen sich noch unterschiedlich entwickeln, haben die Mitgliedstaaten entgegengesetzte Interessen in bezug auf die Festsetzung des „Gemeinschaftsniveaus“ gegenüber dem Dollar. Diese gegensätzlichen Interessen könnten so weit führen, daß man über die anzuwendende Interventionspolitik keine Einigung erzielt ; unter diesen Umständen müßte das Experiment eingestellt werden. Selbst wenn eine Verringerung der Bandbreiten durch eine informelle Abstimmung vorgenommen würde, so wäre dies nicht möglich, ohne daß die Devisenmärkte davon Kenntnis erhielten. Das mögliche Mißlingen des Experiments könnte dann die Glaubwürdigkeit der Interventionspolitik beeinträchtigen, ja sogar das Vertrauen in die Parität schmälern. Würde man dagegen in einer Situation sehr

unterschiedlicher Zahlungsbilanzentwicklungen eine Einigung erzielen, könnten die vereinbarten Interventionskurse ein Land oder mehrere Länder zu Eingriffen in die natürliche Marktentwicklung zwingen, was einer logischen und gesunden Politik zuwiderliefe. Aus der Sicht der Währungspolitik der Mitgliedstaaten würde die Verringerung der Bandbreiten deren Autonomie mindern. Eine solche Schmälerung ist unerwünscht, solange die Autonomie in der Wirtschafts- und Haushaltspolitik unangetastet bleibt. Daher sind die betreffenden Experten der Meinung, daß die möglichen Vorteile einer bereits in der ersten Phase begonnenen Verringerung der Bandbreiten eher politischer und psychologischer Art sind und daß diese Vorteile nicht zweifelsfrei sind. Insbesondere sind sie nicht davon überzeugt, daß bei einer Schmälerung der währungspolitischen Autonomie zwangsläufig die Wirtschafts- und Haushaltspolitik ganz allgemein besser koordiniert werden müßte. Sie weisen darauf hin, daß Ähnliches vom gemeinsamen Agrarmarkt erwartet wurde, der eine Änderung der Paritäten von Gemeinschaftswährungen für die Zukunft angeblich unmöglich machen sollte. Zwar wird die Verringerung der Margen natürlich eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Gemeinschaft bedingen, aber diese Zusammenarbeit ist sowieso nur als Übergangserscheinung bis zur Schlußphase gedacht, in der die Gemeinschaft eine Einheitswährung erhält, deren Außenwert durch zentralisierte Interventionen gewährleistet wird.

2) Demgegenüber ist die Mehrheit der Experten der Ansicht, daß im Falle einer Verringerung der Schwankungsmargen zwischen Gemeinschaftswährungen ihre schrittweise Verringerung einer Beseitigung in einem Zuge vorzuziehen wäre.

Zwar würde rein technisch gesehen die Beseitigung in einem Zuge den Vorteil bieten, daß die Zentralbanken und die anderen Devisenmarktteilnehmer ein für allemal die notwendigen Anpassungen vornehmen müßten.

Jedoch würde die Beseitigung der Margen in einem Zuge die Autonomie der Mitgliedstaaten nicht nur in ihrem gegenseitigen Devisenverkehr, sondern auch in ihrem Devisenverkehr mit Drittländern, der dann Gemeinschaftscharakter hätte, allzu abrupt schmälern. In diesem Fall müßten im wirtschaftlichen und monetären Bereich bereits die erforderlichen Voraussetzungen für die Konvergenz der Wirtschaftspolitik und eine genügende Annäherung der Zinssätze vorhanden sein; ferner müßten auf institutioneller Ebene die Devisenbörsen der Gemeinschaft bereits einheitlich geregelt und insbesondere ein Gemeinschaftsorgan vorhanden sein, das das Dollarniveau festsetzen kann.

Aus diesen Gründen kann die völlige Beseitigung der Margen erst für ein fortgeschrittenes Stadium der wirtschaftlichen und monetären Vereinheitlichung ins Auge gefaßt werden.

In diesem Prozeß würden die Marktkräfte durch die zunehmende Konvergenz der Wirtschaftspolitik in einem Sinne wirken, der eine immer stärkere Begrenzung der Kursschwankungen zwischen den Gemeinschaftswährungen erleichtern würde.

Falls die Schaffung einer — in der Formulierung des Schreibens von Präsident Werner — für die Währungen der Mitgliedstaaten „spezifischen“ Devisenordnung schon in der ersten Etappe in Angriff genommen werden soll, so ist der Weg einer allmählichen Verringerung der Binnenmargen bzw. einer Erweiterung der für die Interventionswährung angewandten Margen bei zunächst gleichbleibenden und dann allmählich verringerten Binnenmargen der einzig mögliche.

V. Modalitäten der Differenzierung der Bandbreiten

Eine Verringerung der Kursfluktuationen zwischen Gemeinschaftswährungen kann entweder als Experiment ohne definitive Verpflichtung oder in einer verbindlicheren Form durchgeführt werden. Unter diesem Gesichtspunkt läßt sich eine Differenzierung zwischen den Margen der Gemeinschaftswährungen untereinander und den Margen gegenüber Drittwährungen auf dreierlei Weise erreichen.

- 1) Abgestimmte Aktion der Zentralbanken der Gemeinschaft auf ihren Devisenmärkten, um *faktisch die Kursschwankungen zwischen ihren Währungen einzuengen*.

In diesem Fall würden die Binnenmargen *nicht offiziell verringert*, sondern die hierfür notwendigen Mechanismen geschaffen und *experimentell eingesetzt*.

- 2) *Offizielle Verringerung der Binnenmargen* nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse.

Hierbei würde es sich um eine verbindliche Politik der Mitgliedstaaten handeln. Ihre Durchführung könnte von der Erfahrung gemäß Ziffer 1 abhängen.

- 3) *Beibehaltung der derzeitigen Binnenmargen bei gleichzeitiger Erweiterung der Bandbreiten für den Dollar*.

Dies könnte sich empfehlen, wenn die sechs EWG-Mitgliedstaaten es im Hinblick auf die Lage und die Politik der Vereinigten Staaten für richtig halten würden, die Margen für den Dollar entweder innerhalb oder aber — mit Billigung des Internationalen Währungsfonds — unter Überschreitung der derzeit zulässigen Grenzen zu erweitern.

Eine Initiative in dieser Richtung gleich zu Beginn der wirtschaftlichen und monetären Vereinheitlichung würde eine Aktion gemäß Ziffer 1 gegenstandslos machen und könnte einer Aktion gemäß Ziffer 2 vorangehen oder sie begleiten.

Mit diesem letztgenannten Verfahren sind mehrere zumindest theoretische Vorteile verbunden. Bei einer Beibehaltung der jetzigen Binnenmargen würden die Währungsbehörden der Mitgliedstaaten im Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten ihre Handlungsfreiheit in bezug auf die jeweiligen Wechselkurse zwischen den Gemeinschaftswährungen, auf das Zinsniveau und allgemeiner auf die Führung der Währungspolitik behalten.

Einige Experten machen darauf aufmerksam, daß die Formel 3 den Eindruck erwecken könnte, als habe sich die Gemeinschaft auf eine Erweiterung der Schwankungsmargen festgelegt. Andererseits würde diese Formel zwar die monetäre Individualität der Gemeinschaft bekräftigen, aber noch nicht gleich die Beseitigung einleiten, die ihr Endziel ist.

Die Konsequenzen der verschiedenen Formeln zur Differenzierung zwischen den Binnenmargen und den Margen für Drittwährungen werden detaillierter in nachstehendem Abschnitt VII erörtert.

VI. Verfahren für die Interventionen auf den Devisenmärkten

Die Alternative, die für die gewünschte Differenzierung gewählt wird, berührt nicht das Verfahren, nach dem an den Devisenbörsen interveniert wird, um das angestrebte Resultat zu erreichen.

Die Interventionsverfahren, mit denen die Kursschwankungen zwischen den Gemeinschaftswährungen auf ein Ausmaß begrenzt werden können, das von den Margen für den Dollar unabhängig ist, fallen in zwei Kategorien :

- 1) Interventionen ausschließlich in Dollar zu aufeinander abgestimmten Kursen,
- 2) Interventionen sowohl in Dollar als auch in Gemeinschaftswährungen.

1) Die Kursfluktuationen zwischen Gemeinschaftswährungen können im Rahmen von festgelegten Margen gehalten werden, wenn die Dollarnotierungen an den verschiedenen Plätzen der Gemeinschaft durch Konzertierung jeweils so zu liegen kommen, daß sie mit den Margen vereinbar sind, die die EWG-Länder für die Fluktuationen zwischen ihren Währungen gewählt haben. Die Modalitäten des erforderlichen Abstimmungsverfahrens werden nachstehend in Abschnitt VIII erörtert.

Die Währungsbehörden jedes Mitgliedslandes hätten nach wie vor für Dollarinterventionen innerhalb dieses Bandes jede Handlungsfreiheit. Diese

Interventionen würden obligatorisch werden, sobald die Dollarnotierungen die Grenzen des Bandes erreichen würden, sofern nicht dieses selber durch konzentrierten Beschluß verschoben wird.

Es ist nicht auszuschließen, daß an zwei oder mehreren Plätzen der Gemeinschaft die Dollarkurse nach den entgegengesetzten Grenzen der Bandbreite tendieren und der entsprechende Kurs der jeweiligen EWG-Währungen dadurch die durch die Binnenmargen gesetzte Grenze erreicht. In diesem Fall könnte eine Zentralbank oder könnten sogar mehrere Zentralbanken gezwungen sein, rascher zu anderen Kursen zu intervenieren, als sie gewählt hätten, wenn sie die Marge für den Dollar ganz hätten ausnutzen können. Eine Verschiebung des Bandes in der einen oder anderen Richtung könnte die Probleme, denen sich ein Teil der Zentralbanken gegenübersteht, nur zu Lasten der Zentralbanken mildern, die den Dollar an der gegenüberliegenden Grenze des Bandes notieren. Die gegenseitige Abstimmung („Konzertierung“ : s. Abschnitt VIII) dient dem Zweck, solche Interessengegensätze zu lösen.

In einem bestimmten Stadium der monetären Integration könnte die Konzertierung der Dollarinterventionen als währungspolitisches Instrument der Gemeinschaft gegenüber Drittländern dienen : Je nach den Umständen könnte beschlossen werden, die Dollarkurse an allen Plätzen der Gemeinschaft über ihre ganze Bandbreite hin nach oben oder nach unten zu verändern.

2) Interventionen sowohl in Dollar als auch in EWG-Währungen könnten entweder ausschließlich an den durch die neuen Binnenmargen festgelegten Fluktuationsgrenzen dieser Währungen oder aber auch innerhalb dieser Limite vorgenommen werden. Die technischen Probleme sind in beiden Fällen verschieden.

a) Im ersten Fall sind die Interventionen leichter durchzuführen als im zweiten, weil die Interventionskurse bei den Währungen der EWG dann bekannt und ein für alle Mal auf eine bestimmte Binnenmarge festgelegt sind ; diese Kurse könnten sogar öffentlich bekanntgegeben werden. Die Interventionspflicht bei Erreichung der Grenzpunkte der EWG-Währungen wäre automatisch. Die Interventionen würden jedoch voraussichtlich selten vorkommen, da die Kurse für EWG-Währungen normalerweise nicht oft ein Niveau erreichen dürften, das der maximalen Marge entspricht. In dem Maße, wie die Mitgliedsländer eine Verringerung der Bandbreite beschließen, dürften die Interventionen in EWG-Währungen an den Grenzpunkten häufiger werden.

b) Die Interventionen in EWG-Währungen innerhalb der Fluktuationsgrenzen dieser Währungen würden voraussetzen, daß die Zentralbanken sich ständig untereinander mit dem Ziele abstimmen, ihre Interventionskurse in EWG-Währungen einerseits und in Dollar andererseits in Einklang zu bringen. Diese Übereinstimmung zwischen den Kursen könnte durch automatische

Anwendung der „cross-rates“ erreicht werden. Zu diesem Zweck müßten die Zentralbanken ständig über die Dollarkurse an allen Devisenbörsen der Gemeinschaft unterrichtet sein und außerdem müßte die Abstimmung über das „Gemeinschaftsniveau“ des Dollars gewährleistet sein. Die Interventionen würden nur mit Zustimmung der Zentralbanken erfolgen, deren Währungen benutzt werden.

c) In allen Fällen würden — wie bereits im Zusammenhang mit den abgestimmten Dollarinterventionen erwähnt — die Zentralbanken die Bewegungsfreiheit für die Veränderung des Dollarkurses innerhalb des Gemeinschaftsbandes behalten.

Wegen ihrer Neuartigkeit und der Anpassungsschwierigkeiten, die sie mit sich bringen, könnten die Interventionen in EWG-Währungen stufenweise eingeführt und ausgeweitet werden.

In einer ersten Phase würde die Differenzierung der Binnenmargen ausschließlich durch abgestimmte Dollarinterventionen durchgeführt.

In einer zweiten Phase würden außer konzertierten Interventionen in Dollar Interventionen in EWG-Währungen an den Fluktuationsgrenzen dieser Währungen vorgenommen.

Einige Experten glauben, daß technisch eine Zusammenlegung dieser beiden Phasen möglich wäre. Sie sehen darin den Vorteil, daß die Mitgliedstaaten auf diese Weise ihre Absicht bestätigen würden, an den Fluktuationsgrenzen ihrer Währungen zu intervenieren und weniger auf die übliche Interventionswährung, d. h. auf den Dollar, zurückzugreifen.

Andere Experten sind jedoch der Ansicht, daß es sowohl aus technischen als auch aus taktischen Gründen besser wäre, erst Erfahrungen zu sammeln und sich vom guten Funktionieren der für die erste Phase vorgesehenen konzertierten Dollarinterventionen zu überzeugen, bevor man in Gemeinschaftswährungen an den Grenzen der Bandbreiten zu intervenieren beginnt. Ihnen scheint es, daß die konzertierten Dollarinterventionen zumindest ebenso dynamisch wie die anderen Interventionsmethoden sind und ebensogut zu einer Individualisierung der Gemeinschaftswährungen durch fortschreitende Beseitigung der zwischen diesen Währungen bestehenden Schwankungsmargen führen können.

In einer dritten Phase könnte in Gemeinschaftswährungen innerhalb ihrer Fluktuationsgrenzen zu Kursen nach Maßgabe der „cross-rates“ und in der oben dargelegten Weise interveniert werden. Nach Ansicht einiger Experten könnte das angestrebte Ziel auch ohne ein solches Verfahren — mit den technischen Komplikationen, die sie darin sehen — erreicht werden.

Unabhängig von der mehr oder minder raschen Entwicklung, die für die Interventionen in Gemeinschaftswährungen gewählt wird, könnten die Zentralbanken jede sich ihnen bietende Gelegenheit ergreifen, um solche Interventionen — Schritt für Schritt oder in empirischer Weise — vorzunehmen. Die Devisenbörsen würden sich auf diese Weise zunehmend an die Interventionen in Gemeinschaftswährungen gewöhnen.

VII. Folgen einer Differenzierung der Binnenmargen

Die Differenzierung der Binnenmargen kann Rückwirkungen auf die Reserven, das Zinsgefüge und die Zinspolitik der Mitgliedsländer, auf die Devisenterminkurse und die Durchführung der Agrarpolitik haben. Wie bereits in Abschnitt V erwähnt, können diese Rückwirkungen je nach dem gewählten Verfahren unterschiedlich sein.

1) Reserven

a) Reservebedarf

Eine Differenzierung im Wege einer *formellen oder faktischen Verringerung der innergemeinschaftlichen Bandbreiten* könnte die Zentralbanken zu einer häufigeren Intervention auf ihren Devisenmärkten veranlassen, da mit den beschränkteren Fluktuationmöglichkeiten der Währungen der Gemeinschaft diese Interventionen früher als bisher stattfinden könnten. Es gibt dagegen keinen Beweis dafür, daß diese Verlagerung der Interventionszeitpunkte und -kurse deutliche Auswirkungen (sowohl im Sinne eines Zuwachses als eines Verlustes) auf den Umfang der Zentralbankreserven mit sich bringen würde. Die Devisenmärkte werden nämlich weiterhin selbst in großem Ausmaß die nötigen Kompensationen gewährleisten. Außerdem könnte die Einschränkung der Fluktuationmöglichkeiten der Kurse der EWG-Währungen die Geschäftsbanken dazu veranlassen, diese Währungen bereitwilliger zu halten. Diese Tendenz würde normalerweise im Zuge der Verringerung der innergemeinschaftlichen Bandbreiten verstärkt.

Wie dem auch sei, bei einer mäßigen Verringerung könnte man annehmen, daß die Reservebedürfnisse nicht beachtlich verändert werden, da sie im wesentlichen der Entwicklung der Zahlungsbilanzen entsprechen würden.

Wenn die Differenzierung der Binnenmargen mittels Interventionen sowohl in Dollar als auch in Währungen der Gemeinschaft durchgeführt würde, könnten insoweit Reserven gespart werden, als die Salden in den Währungen der Gemeinschaft nicht täglich mit anderen Reservemitteln ausgeglichen würden. Die Zentralbanken hätten so relativ mehr Dollar für ihre Transaktionen mit Drittländern zur Verfügung.

Es sei bemerkt, daß einerseits die Interventionen in den Währungen der Gemeinschaft und die Haltung dieser Währungen in den Reserven der Mitgliedstaaten die Gesamtheit der unter anderen Formen unterhaltenen Guthaben durch die gesamte Gemeinschaft nicht berühren würde ; andererseits könnten in einem fortgeschrittenen Stadium, wenn nämlich zwischen den Währungen der Gemeinschaft keine Bandbreiten mehr bestehen, Drittländer sich zur Haltung der EWG-Währungen veranlaßt sehen. Diese Reservehaltung könnte jedoch nur dann Fortschritte machen, wenn darüber hinaus Paritätsänderungen zwischen den Währungen der Gemeinschaft ausgeschlossen wären. Gleichzeitig müßten für die Guthaben befriedigende Plazierungsmöglichkeiten vorhanden sein.

Im Falle einer Differenzierung der Binnenmargen durch eine *Erweiterung der Dollarbandbreite* könnten die Reservebewegungen geringer sein, da sich die Mitgliedstaaten besser gegen Zuflüsse oder Abflüsse von Dollar durch Änderung der Kurse verteidigen könnten.

Die Prüfung der Folgen, die von der Differenzierung der Binnenmargen auf die Reservebedürfnisse ausgehen, läßt den Schluß zu, daß ihre Durchführung nicht notwendigerweise spezifische Kreditfazilitäten erfordert.

b) *Art und Verwaltung der Reserven*

Die Auswirkungen auf diesem Gebiet hängen sehr weitgehend von den Interventionsmethoden der Zentralbanken ab, die sie zur Erreichung einer Differenzierung der Binnenmargen anwenden. Eine abgestimmte Aktion, die den Dollar allein betrifft, würde keine Veränderung im Verhältnis zur derzeitigen Lage herbeiführen. Das gleiche gilt, wenn die abgestimmten Interventionen auch auf die Währungen der Gemeinschaftsländer ausgedehnt, aber nicht zu einer Haltung dieser Währungen in den offiziellen Reserven der Mitgliedstaaten führen würden. Dagegen müßten die Zentralbanken im Falle einer solchen Reservehaltung folgende Fragen berücksichtigen :

- Limite für die Haltung von EWG-Währungen in den offiziellen Reserven ;
- Kursgarantie für diese Reservehaltung (diese könnte leicht über Swapgeschäfte, über Bestimmungen des Europäischen Währungsabkommens oder auch durch Reservehaltung in Form von Rechnungseinheiten bewerkstelligt werden) ;
- Rendite der Reserven in EWG-Währungen im Vergleich zu solchen, die in Dollar, in Sonderziehungsrechten oder in Forderungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds unterhalten werden.

Insgesamt dürfte eine Verringerung der Binnenmargen die Art und die Verwaltung der Reserven nicht nachteilig beeinflussen. Sie könnte sogar Vor-

teile bringen, sofern und soweit die Haltung von EWG-Währungen in den Reserven der Mitgliedstaaten einer Haltung anderer Guthaben vorzuziehen wäre.

2) Zinssätze und Devisenterminkurse

Bei der Prüfung der Auswirkung einer Differenzierung der Binnenmargen bleiben Sonderanspannungen, die auf Zweifel an der Parität bestimmter Gemeinschaftswährungen zurückgehen, unberücksichtigt. Solche Zweifel lösen im allgemeinen erratische, massive Kapitalbewegungen spekulativer Art aus, auf die die Weite der Marge praktisch keinen Einfluß hat.

Grundsätzlich dürfte die Verringerung der Binnenmargen den Bedarf an Termindeckung zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten vermindern⁽¹⁾. Vorbehaltlich der Termindeckungen gegen das Risiko von Paritätsänderungen, die innerhalb der Gemeinschaft vielleicht noch nicht ganz ausgeschlossen wären, würde sich dieser Bedarf im Maße der Verringerung reduzieren und schließlich ganz verschwinden.

Die Verminderung des Termindeckungsbedarfs dürfte tendenziell die Unterschiede zwischen den Zinssätzen in den einzelnen Mitgliedstaaten verringern und somit die Autonomie der nationalen Politik auf diesem Gebiet abschwächen. Umgekehrt würde eine Erweiterung der Dollarbandbreiten den Bedarf an Termindeckung für Drittwährungen und das mögliche Ausmaß der Unterschiede zwischen den Zinssätzen auf den Märkten von Drittländern, insbesondere dem Eurodollarmarkt, und den Zinssätzen auf den Märkten der EWG-Länder erhöhen.

Infolgedessen würde von einer Reduzierung der Binnenmargen ein Anreiz zu einer größeren Konvergenz der Währungspolitik innerhalb der Gemeinschaft ausgehen. Eine Erweiterung der Bandbreite des Dollars würde dagegen den EWG-Ländern eine größere Autonomie und eine größere Manövrierfreiheit gegenüber Drittländern verschaffen.

Neben diesen Vorteilen kann die Verminderung des Zinsgefälles innerhalb der Gemeinschaft jedoch auch Nachteile mit sich bringen. Insoweit nämlich die Konvergenz der nationalen Wirtschaftspolitik zu wünschen übrig läßt, die Zinspolitik in den einzelnen Mitgliedsländern ungleiche Bedeutung hat und die finanziellen Beziehungen zum Ausland in der EWG sehr unterschiedlich geregelt sind, könnten sich unerwünschte Kapitalbewegungen ergeben, und

(1) Der Termindeckungsbedarf würde bei einer faktischen Verringerung vielleicht weniger sinken als bei einer offiziellen, weil im erstgenannten Fall die an die Devisenbörsen gelangenden Wirtschaftssubjekte die neuen Grenzen für die Kursfluktuationen der Gemeinschaftswährung nicht kennen würden.

dann wären die Mitgliedstaaten, die dem entgegenreten müßten, immer mehr ihrer kurzpolitischen Aktionsmöglichkeit beraubt, so daß sie andere Maßnahmen ergreifen müßten.

Angesichts dieser Nachteile oder Gefahren geben die meisten Experten einer allmählichen Verringerung der Binnenmargen den Vorzug, insbesondere weil eine nur mäßige Margenverringering noch bedeutende Zinsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zuläßt⁽¹⁾. Andererseits halten es die Experten einstimmig für nötig, die Untersuchung der Methoden in Angriff zu nehmen, mit denen die Währungspolitik und die Verwendung der Instrumente dieser Politik harmonisiert werden können, um zu vermeiden, daß auf Kontrollmaßnahmen zurückgegriffen werden muß, die dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes entgegenstehen.

3) Gemeinsame Agrarpolitik

Durch die Schmälerung der Kursfluktuationen für die Gemeinschaftswährungen an den Kassamärkten und folglich auch an den Terminmärkten könnte sich die Verringerung der Binnenmargen vorteilhaft auf die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auswirken, insbesondere in bezug auf die Umdisposition von Produkten, die schon durch leichte Kursdifferenzen ausgelöst wird.

Die Sachverständigen sind jedoch nicht alle davon überzeugt, daß solche günstigen Folgen wirklich eintreten. Sie sind der Ansicht, daß die Probleme des landwirtschaftlichen Warenaustausches im wesentlichen von anderen Faktoren als von den Bandbreiten der Kurse abhängen, insbesondere von institutionellen Elementen und von den Veränderungen der Devisenterminkurse, die in Zeiten von Währungsspekulationen auftreten können. Wie dem auch sei, eine Verringerung der Binnenmargen kann jedenfalls keine nachteilige Wirkung auf die gemeinsame Agrarpolitik haben.

VIII. Institutionelle Vorkehrungen für die Konzertierung der Deviseninterventionen

A. Einführung des Systems

Sobald einmal der Beschluß gefaßt sein wird, die Binnenmargen gegenüber den Margen für den Dollar zu differenzieren, müssen sich die Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten darüber abstimmen, wie groß die Binnenmargen sein sollen und wie zu Beginn das Gemeinschaftsniveau gegenüber dem Dollar

⁽¹⁾ Im Falle einer Verringerung der Binnenmargen auf $\pm 1\%$ (statt $\pm 1,50\%$) könnte die Zinsdifferenz zwischen den Mitgliedsländern für Dreimonatsgeschäfte maximal 8% p. a. erreichen.

festgesetzt wird. Diese Abstimmung wird für die künftige Entwicklung bestimmend sein ; deshalb muß sie sorgfältig vorbereitet werden.

Es wäre erwünscht, daß zu dem Zeitpunkt, in dem die Einführung des Systems beschlossen wird, der Dollarkurs gegenüber *jeder* der EWG-Währungen sich klar innerhalb des gewählten „Bandes“ befindet.

Nach dieser ersten Entscheidung könnte die „Abstimmung“ in der Zukunft entweder direkt zwischen den Zentralbanken oder unter Einschaltung eines gemeinschaftlichen Organs stattfinden.

B. Direkte Abstimmung zwischen den Zentralbanken

1. Diese Abstimmung müßte ständig erfolgen. Sie könnte aus täglichen Kontakten zwischen den Leitern der Auslandsabteilung der Zentralbanken bestehen, die für die notwendigen Verbindungen zu den leitenden Organen ihrer Bank zu sorgen hätten.

2. Der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten, der über die Entwicklung an den Devisenmärkten der Gemeinschaft auf dem laufenden zu halten wäre, würde bei seinen Zusammenkünften die Interventionspolitik in großen Zügen festlegen, im Sinne einer Richtschnur für die Tag für Tag zu treffenden Entscheidungen der für den Auslandsverkehr verantwortlichen Herren.

3. Die Experten stellen einstimmig fest, daß sich normalerweise kein schwerwiegendes Problem ergeben sollte, solange die Dollarkurse an den verschiedenen Märkten der Gemeinschaft innerhalb des „Bandes“ bleiben.

4. Bestimmte Probleme könnte sich ergeben,

a) wenn der Dollarkurs gegenüber einer Gemeinschaftswährung sich entweder an der oberen oder unteren Grenze des Bandes befindet und die für diese Währung zuständige Zentralbank dann das „Gemeinschaftsniveau“ ändern möchte, um sich größere Fluktuationmöglichkeiten zu verschaffen, während andere Zentralbanken es lieber unverändert lassen wollen ;

b) wenn der Dollarkurs gegenüber zwei oder mehreren Währungen der Gemeinschaft sich an den entgegengesetzten Grenzen des „Bandes“ befindet und die eine Zentralbank eine Anhebung, die andere hingegen eine Senkung des „Gemeinschaftsniveaus“ wünscht.

Im erstgenannten Fall wäre durch die Konzertierung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang das „Gemeinschaftsniveau“ geändert werden soll. Im zweitgenannten Fall müßte die Konzertierung eine Entscheidung darüber bringen, ob, in welchem Umfang und in welcher Richtung dieses Niveau geändert werden soll.

5. Um nach Möglichkeit nicht von den Ereignissen überrascht zu werden, sollte die Konzertierung bereits einsetzen, sobald der Dollarkurs gegenüber einer Gemeinschaftswährung sich allzusehr einer der Grenzen des „Bandes“ nähert (z. B. auf 0,10 %).

Damit würde ein kurzer zeitlicher Spielraum gewonnen werden, um die erforderlichen Kontakte aufzunehmen.

6. Wenn die „Abstimmung“ auf der Ebene der Leiter der Auslandsabteilungen keine rasche Entscheidung zu bringen vermöchte, würde das Problem auf jeden Fall sofort den Zentralbankpräsidenten unterbreitet werden, die darüber entweder in gemeinsamer Sitzung oder durch Konsultation auf andere Weise zu entscheiden hätten.

Auch wenn der Eindruck besteht, daß bestimmte Zentralbanken im jeweiligen Fall keinerlei unmittelbares Interesse hätten, müßte die „Konzertierung“, auf welcher Ebene auch immer, stets multilateral sein, denn die Festlegung des „Gemeinschaftsniveaus“, das die Position des Bandes bestimmt, ist eine Angelegenheit des Gemeinschaftsinteresses.

7. Bei den „Konzertierungen“ müßten alle Fakten, die von Einfluß sein könnten, in Erwägung gezogen werden (Reservenstand, Dauer des festgestellten Ungleichgewichts, Saisoneinflüsse usw.).

Unter diesen Fakten verdienen insbesondere zwei genauer betrachtet zu werden.

Das erste ist die prozentuale Reservenzunahme oder -abnahme in dem Land, das eine Änderung des „Gemeinschaftsniveaus“ wünscht. Der Umfang dieser Bewegungen könnte einen Anhaltspunkt dafür bieten, in welchem Umfang und in welcher Richtung das „Gemeinschaftsniveau“ geändert werden soll.

Das zweite ist der Umfang und das Vorzeichen der zusammengefaßten Nettogesamtposition der fünf Zentralbanken der Gemeinschaft gegenüber der übrigen Welt.

An Hand dieser Position sollte es möglich sein, Interessen der Gemeinschaft gegen Interessen eines ihrer Mitglieder abzuwägen.

Eventuell könnten Aktionen der Gemeinschaft — zum Beispiel die Inanspruchnahme des kurzfristigen Währungsbestands — in Aussicht genommen werden, um die Nachteile auszugleichen, die sich für bestimmte Zentralbanken aus den von ihnen im Interesse der Gemeinschaft akzeptierten Kompromissen ergeben könnten.

8. Unabhängig von den oben erörterten Fällen einer Änderung des „Gemeinschaftsniveaus“ sind andere Fälle denkbar, in denen die Zentralbanken zum

Beispiel aus währungspolitischen Gründen gemeinsam beschließen würden, den Dollarkurs anzuheben oder zu senken.

Eine solche Aktion würde ebenfalls eine „Abstimmung“ — normalerweise auf der Ebene der Zentralbankpräsidenten — erfordern.

9. Schließlich muß bald mit der Untersuchung bestimmter materieller und technischer Probleme begonnen werden, unter denen in erster Linie zu nennen sind :

- a) Schaffung eines Nachrichtennetzes, das direkte, sofortige und gleichzeitige Kontakte zwischen Zentralbanken ermöglicht ;
- b) Harmonisierung der Methoden der Intervention an den Devisenbörsen ;
- c) Vereinheitlichung der Öffnungszeiten der Börsen.

C. Abstimmung durch ein Organ der Gemeinschaft

1. Begründung

1. Die oben beschriebenen Methoden geben den Zentralbanken die Möglichkeit, die Bandbreiten zwischen den EWG-Währungen schrittweise zu verringern und schließlich zu beseitigen. — Jedoch führen sie für sich allein nicht zu den weiteren Zielen, die eine Wirtschafts- und Währungsunion erfordert, wie sie die Staats- bzw. Regierungschefs in der Haager Konferenz einzuführen beschlossen haben.

2. Durch die Verringerung der Bandbreiten, durch die abgestimmten Dollarinterventionen sowie durch eventuelle Interventionen in EWG-Währungen ist die „gemeinschaftliche Leitung und Durchführung“ der Zentralbankoperationen nur unvollständig gewährleistet.

Für das Endstadium der Wirtschafts- und Währungsunion hat man als notwendig anerkannt,

- nicht nur die Bandbreiten zwischen den einzelnen Währungen der Gemeinschaft zu beseitigen,
- sondern auch die Währungsreserven der EWG zusammenzulegen und gemeinsam zu verwalten,
- und außerdem eine dem „Federal Reserve Board“ ähnliche Institution der EWG zu schaffen, die befugt wäre — entsprechend den jeweiligen konjunkturellen Erfordernissen in der EWG —, währungspolitische Entscheidungen hinsichtlich des Diskontsatzes, der Bankenliquidität, der Kreditgewährung an die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft zu treffen.

3. Man kann sich daher fragen, ob es unter den verschiedenen Möglichkeiten zur schrittweisen Erreichung dieser Ziele nicht zweckmäßig wäre, Methoden zu wählen, die nicht nur die „Abstimmung“ gewährleisten, sondern gleichzeitig auch der EWG die Möglichkeit geben, so bald wie möglich die zur Erreichung dieses Endstadiums unerlässlichen Einrichtungen zu schaffen.

Hierbei kann man an ein schrittweises Vorgehen denken. Im Verlauf einer ersten Phase würde der Nachdruck auf die Probleme der Koordinierung der Zentralbankinterventionen gelegt, um die Kursschwankungen zwischen ihren Währungen zu reduzieren; im Verlauf weiterer Phasen könnten neue Ziele eine koordinierte Aktion der Zentralbanken in Richtung auf die schrittweise Realisierung einer gemeinschaftlichen Verwaltung der Währungsreserven und einer gemeinschaftlichen Währungspolitik motivieren.

In dieser Beziehung wären die gesetzten Ziele vielleicht mit einem zu gegebener Zeit errichteten Gemeinschaftsorgan unter der Leitung der Zentralbankpräsidenten leichter zu erreichen als durch eine einfache „Konzertierung“ zwischen Zentralbanken.

Dieses Organ, das im Mittelpunkt der Tätigkeiten der Zentralbanken stehen sollte, würde über alle Informationen verfügen; unter der kollegialen Leitung der Präsidenten würde es ein besseres Verständnis der Probleme der Gemeinschaft ermöglichen. Seine Weiterentwicklung würde es erlauben, schrittweise und ohne Unterbrechung eine Beseitigung der Bandbreiten, eine gemeinsame Verwaltung der Reserven und eine Festlegung einer echten Währungspolitik der Gemeinschaft zu erreichen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Einsetzung eines solchen Organs am zweckmäßigsten erscheint, ist Ansichtssache. In dieser Beziehung können die Meinungen auseinandergehen. Die Sachverständigen haben hierzu nicht Stellung bezogen, da sie der Auffassung sind, es handele sich eher um eine politische Option als um eine technische Frage.

Sollte die Schaffung dieses Organs beschlossen werden, so wäre es ihrer Ansicht nach allerdings zweckmäßig, hierbei schrittweise vorzugehen und jede neue Phase auf der erworbenen Erfahrung aufzubauen und darauf abzustimmen, wie sehr jeweils bereits die Wirtschaftspolitik konvergiert und die Zentralbanken zusammenarbeiten.

2. Schaffung eines Gemeinschaftsorgans

Wie bereits oben ausgeführt, wäre ein solches Organ in aufeinanderfolgenden Phasen, die zu bestimmten Zeitpunkten erreicht werden, zu schaffen. Diese Phasen müssen nicht unbedingt mit den im Bericht des Präsidenten Werner

vorgesehenen Etappen übereinstimmen. Je nach Lage des Falles könnten sie kürzer, von gleicher Dauer oder länger als diese sein.

Der Übergang von einer Phase zur anderen würde insbesondere von den auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik erzielten Fortschritten und von der mehr oder weniger guten Funktionsweise des Systems abhängen.

Erste Phase

In einer ersten Phase würde die „Abstimmung“ direkt zwischen den Zentralbanken erfolgen, wobei sie täglich einem „Agenten“ den Saldo der durchgeführten Devisentransaktionen melden würden. Dies gäbe dem Agenten die Möglichkeit, die Gesamtheit der vorgenommenen Transaktionen zentral zu erfassen. Er würde hiervon jede Zentralbank unterrichten, der auf diese Weise Unterlagen zur Verfügung stehen würden, welche die „Abstimmung“ beträchtlich erleichterten. Die Einführung dieser ersten Phase könnte mit der „direkten Abstimmung zwischen den Zentralbanken“, wie sie im Teil B oben beschrieben wurde, Hand in Hand gehen.

Zweite Phase

In einer zweiten Phase würde der „Agent“ eventuelle Transfers zwischen den Zentralbanken in den Währungen der Gemeinschaft und in Dollar anregen, wobei eine Zentralbank A, welche die Währung B besitzt, sie mit einer anderen Zentralbank C gegen die Währung D oder gegen Dollar austauschen könnte.

Diese Operationen würden auch einer Zentralbank die Möglichkeit geben, eine in ihrem Besitz befindliche Währung der Gemeinschaft gegen ihre eigene Währung einzutauschen, die von einer anderen Zentralbank gehalten wird.

Die in dieser zweiten Phase vorgesehenen Operationen wären im Prinzip nicht mit Kreditgewährungen verbunden. Sie könnten auch gleichzeitig mit der „direkten Abstimmung zwischen den Zentralbanken“ erfolgen, die im Teil B oben beschrieben wurde, und zwar beispielsweise zu dem Zeitpunkt, in welchem beschlossen würde, gemeinsam in Dollar und in Währungen der EWG-Länder zu intervenieren.

Dritte Phase

In dieser dritten Phase würde der „Agent“ die Mobilität der in der EWG angefallenen Dollar innerhalb der Gemeinschaft fördern, indem er die eventuell bei einer oder mehreren Zentralbanken eingegangenen Dollarbeträge den Zentralbanken zur Verfügung stellen würde, die Dollardefizite aufweisen.

Ein Anfangskapital für den Agenten wäre nicht unbedingt erforderlich ; das System würde nur insoweit Platz greifen, als es in der Gemeinschaft Defizite und Überschüsse an Dollar geben würde. Die hierbei entstehenden Forderungen und Schulden würden gegen Kursrisiken geschützt und in bestimmten Zeitabständen entweder in Dollar oder in anderen Reservemitteln ausgeglichen.

Dies würde den Agenten nicht verpflichten, den Zentralbanken Konten in Rechnungseinheiten zu eröffnen ; diejenigen Zentralbanken, die Dollar abgeben, hätten in ihren Aktiven eine bilaterale Forderung zu Lasten der kreditnehmenden Zentralbank, die gegen Kursrisiken gesichert wäre.

Diese Operationen wären mit der Gewährung bilateraler Kredite oder eventuell mit der Inanspruchnahme des kurzfristigen Währungsbestands verbunden, der allerdings mit besonderen Modalitäten der Kreditgewährung und -kontrolle verbunden ist ⁽¹⁾. Diese Operationen wären nicht unbedingt zwingend. Von einem bestimmten Zeitpunkt ab könnte es sich empfehlen, sie obligatorisch zu machen, sobald der Zusammenschluß in der Gemeinschaft in ausreichendem Maße verstärkt worden ist.

Diese Transaktionen würden dem normalen Verfahren der Konsultation unterworfen sein. Sie hätten den Vorteil, daß die Dollarposition innerhalb der Gemeinschaft besser ausgeglichen wäre. Es könnte vermieden werden, daß einige Länder Dollarbeträge ansammeln, während andere solche verlieren, mit der Folge einer doppelt unausgeglichenen Position gegenüber den Vereinigten Staaten, während sich die Gemeinschaft insgesamt im Gleichgewicht befindet.

Wenn dies auch mit der Gewährung von bilateralen Krediten verbunden ist, so könnten die in der dritten Phase vorgesehenen Operationen — besonders, wenn sie nicht obligatorisch sind — Hand in Hand mit der „direkten Abstimmung zwischen den Zentralbanken“ gehen, die im Teil B oben beschrieben wurde.

Vierte Phase

1. In den vorhergehenden Phasen war die Aufgabe des „Agenten“ darauf beschränkt, die Informationen über die Operationen zu sammeln und Überträge oder Kompensationen anzuregen. Er hält nur statistische Daten fest, hat keinen Anteil an den Reserven und trifft von sich aus keine Maßnahmen, die für die Zentralbanken zwingend wären.

Mit dem Eintritt in die vierte Phase würde eine wichtige Weiterentwicklung einsetzen.

⁽¹⁾ Auf drei besondere Merkmale dieses Systems ist hinzuweisen :
Gewährung auf „Ad-hoc“-Basis, Finanzierung im Rahmen von Quoten, Auslösung eines Verfahrens besonderer Konsultationen.

Die Aufgabe des „Agenten“ würde von einem „Gemeinschaftsorgan“ übernommen, dessen Funktionen ganz anderer Art wären.

Der Zeitpunkt für den möglichen Beginn der vierten Phase hängt von folgenden Umständen ab : von der gesammelten Erfahrung, von den Fortschritten auf dem Gebiet der Konvergenz der Wirtschaftspolitik ebenso wie von denen auf dem Gebiet einer stärkeren Zusammenarbeit der Zentralbanken.

2. Die vierte Phase dürfte durch die Schaffung eines Gemeinschaftsorgans gekennzeichnet sein, das den Zentralpräsidenten unterstellt ist. Es könnte entweder von den Zentralbanken selbst oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Regierungen eingerichtet werden, wobei die Durchführung den Zentralbanken gemäß den zu einem späteren Zeitpunkt festzulegenden Rechtsbestimmungen zu übertragen wäre.

Dieses Organ hätte die Aufgabe, den Gemeinschaftscharakter der in den vorangegangenen Phasen unternommenen Aktionen zu betonen, eine gemeinschaftliche — und nicht bloß konzertierte — Führung der Devisenoperationen in die Wege zu leiten, eine Harmonisierung der Reservepolitik mit dem Ergebnis einer immer stärkeren Reservenzusammenlegung zu ermöglichen und den allmählichen Übergang zu einer gemeinschaftlichen Währungspolitik zu erleichtern.

Das zu schaffende Gemeinschaftsorgan, welches dazu berufen ist, einen (anfänglich zwar noch sehr kleinen) Teil der Reserven der Zentralbanken zu besitzen und zu verwalten, wird in den nachstehenden Ausführungen der „Fonds“ genannt.

Die ersten Aufgaben dieses Fonds würden im wesentlichen in der einfachen Regulierung der Devisentransaktionen bestehen. Im Zuge der weiteren Entwicklung und der auf dem Wege der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion erreichten Fortschritte würden sich die Aufgaben des Fonds erweitern und nach und nach reibungslos und lückenlos ein Stadium erreichen, in welchem der Fonds das Organ für die Verwaltung der Reserven im gemeinschaftlichen Sinne wäre und dem mit der Leitung des Fonds betrauten „Rat der Notenbankpräsidenten“ eine ähnliche Rolle und eine gleiche Machtbefugnis einräumen würde, wie sie der „Federal Reserve Board“ in Amerika hat.

3. Der Fonds könnte nach folgenden allgemeinen Richtlinien arbeiten :

a) Die Transaktionen des Fonds würden in Rechnungseinheiten auf Goldbasis vorgenommen, bei deren Festsetzung die Individualität der EWG klar hervortreten sollte.

b) Der Fonds würde durch die Zentralbanken mit einem angemessenen Kapital in Dollar oder anderen Reservemitteln ausgestattet werden ; die Zen-

tralbanken würden eine entsprechende Gutschrift in Rechnungseinheiten erhalten.

Die Zentralbanken wären nicht Aktionäre des Fonds, sondern würden einen Teil ihrer Nettoreserven in Form einer garantierten Gläubigerposition beim Fonds halten. Darüber hinaus könnte der Fonds erforderlichenfalls auch mit Gemeinschaftswährungen ausgestattet werden.

c) Die Zentralbanken würden auf ihren Devisenmärkten in Dollar oder in Währungen der Gemeinschaft intervenieren, und zwar im Rahmen der durch gemeinsame Abstimmung festgelegten Richtlinien. Dabei würde ihnen so lange volle Handlungsfreiheit eingeräumt, als die Dollarkurse an den verschiedenen Börsenplätzen der Gemeinschaft innerhalb der Bandbreite der Gemeinschaft blieben.

d) Die Salden der Interventionen auf den Märkten in Dollar oder in EWG-Währungen würden jeden Abend bei Überschuß gegen Gutschrift in Rechnungseinheiten an den Fonds „abgeliefert“, oder bei Defizit dem Fonds gegen Lastschrift in Rechnungseinheiten „entnommen“. Diese Ablieferungen oder Entnahmen von Währungen der Gemeinschaft würden auch zu einer Buchung auf der Soll- oder Habenseite der betreffenden Zentralbank führen. Auf diese Weise würden auf den Konten des Fonds systematisch die Bewegungen der Reserven festgehalten, die sich aus den Interventionen auf den Märkten ergeben.

e) Die Kontenpositionen beim Fonds würden in zu vereinbarenden Zwischenräumen ausgeglichen (täglich, monatlich oder vierteljährlich). Man könnte auch Zwischenzahlungen vorsehen, wenn die Schuldner- oder Gläubigerposition eines Kontos an einem bestimmten Zeitpunkt einen noch festzulegenden Höchstbetrag übersteigen sollte. Die durch das Auftreten divergierender Kontenpositionen bei den Mitgliedsländern entstehenden Kredite könnten den Mechanismus des kurzfristigen Beistandssystems ersetzen. Es könnte auch eine Verbindung mit dem mittelfristigen Währungsbeistand in der EWG vorgenommen werden, um beispielsweise eine Bereinigung der Salden sicherzustellen.

f) Die Leitung des Fonds würde in den Händen eines „Rates der Präsidenten der Zentralbanken“ liegen. Dieser Rat würde die „Abstimmung“ in ähnlicher Weise und nach den gleichen Grundsätzen durchführen wie im Teil B beschrieben; die Tätigkeit des Rates würde sich jedoch schrittweise von der einfachen Festsetzung des „Gemeinschaftsniveaus“ auf Fragen ausdehnen, die mit der gemeinschaftlichen Verwaltung der Währungsreserven und der Koordination der Währungspolitik zusammenhängen.

Diese Entwicklung setzt vor allem eine vorherige Untersuchung der Bedingungen für die Harmonisierung der Anwendung der währungspolitischen

Instrumente voraus ; ferner erfordert sie auch den echten, politisch untermauerten Willen, zu einem wirklichen gemeinschaftlichen Handeln in allen Fragen zu gelangen, die die Tätigkeit der Zentralbanken betreffen.

Die Fortschritte in diesen Richtungen sollten mit denjenigen parallel laufen, die in bezug auf die Konvergenz der Konjunkturpolitik und der mittelfristigen Wirtschaftspolitik erzielt werden.

4. a) Bei dieser Lösung brauchen die Zentralbanken keines ihrer Vorrechte aufzugeben ; von dem Zeitpunkt ab, an welchem die in Teil B beschriebene „Abstimmung“ zugelassen wäre, würde zwischen den Zentralbanken eine größere Zusammenarbeit notwendig werden. Wenn diese Zusammenarbeit in Form der Verwaltung eines „Fonds“ erfolgt, dann würde damit keinerlei neue Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit verbunden sein ;

vielmehr hätte sie den Vorteil, daß die Zentralbanken täglich immer mehr daran gewöhnt würden, sich des Vorrangs der Interessen der Gemeinschaft vor den rein nationalen Interessen bewußt zu werden.

b) Der Fonds würde es ermöglichen, automatisch und von einem Tag zum anderen die Schwankungen der offiziellen Devisenreserven eines jeden Mitgliedslandes festzustellen und somit schnellstens das Auftreten von ausgeprägten Ungleichgewichten in der Zahlungsbilanzsituation einzelner Staaten zu erkennen. Es wäre somit möglich, zu prüfen, in welchem Maße diese Situation durch die Entwicklung der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der Geschäftsbanken kompensiert wird oder inwieweit sie einer Störung der Zahlungsbilanz entspräche. Diese auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Prüfung würde die Möglichkeit bieten, rechtzeitig bei einem Mitgliedsland darauf hinzuwirken, daß dieses die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen trifft und den Notwendigkeiten der Konvergenz der Wirtschaftspolitik Rechnung trägt.

c) Die Einführung einer Rechnungseinheit würde die Autonomie der Gemeinschaft bekräftigen. Die Verwendung einer solchen anlässlich der Gründung des Fonds geschaffenen und definierten Rechnungseinheit könnte sich auch auf private Transaktionen und insbesondere auf Emissionen erstrecken, die auf den Märkten der Mitgliedsländer der Gemeinschaft vorgenommen würden.

d) Die von der Gemeinschaft über den laufenden Liquiditätsbedarf hinaus angesammelten Dollarbeträge würden bei dem Fonds verbleiben, anstatt unter die Zentralbanken verteilt zu werden. Über die Verwendung dieser Dollarguthaben würde auf Gemeinschaftsebene verhandelt werden ; sie würde nicht mehr Gegenstand bilateraler Abmachungen sein.

e) Die Errichtung des Fonds würde, wenn auch zunächst in embryonaler, aber entwicklungsfähiger Form, die Instrumente und Einrichtungen

schaffen, die für die Ausübung der Funktionen erforderlich sind, wie sie in einem späteren Stadium einem Organ nach Art des „Federal Reserve Board“ übertragen werden, und zwar insbesondere die gemeinschaftliche Linie im Devisenverkehr mit dem Ausland sowie die gemeinschaftliche Haltung der Reserven. Der Fonds würde die Möglichkeit schaffen, diese letzte Phase des Prozesses auf Grund einer fortschreitenden Entwicklung der Methoden und der Gepflogenheiten zu erreichen.

f) Schließlich wäre die Errichtung des Fonds eine deutliche Bekundung des Integrationswillens der Gemeinschaft.

g) Die Schaffung des Fonds und seine weitere Entwicklung sollten mit den im Bereich der Konvergenz der Wirtschaftspolitik erzielten Fortschritten parallel laufen. Das gilt besonders insoweit, als er über die allmähliche Vergrößerung des gemeinsam verwalteten Teils der Reserven entsprechend den über ihn gewährten gegenseitigen Krediten entscheiden würde. Seine Tätigkeit würde dadurch, daß Ungleichgewichtspositionen sofort entdeckt werden und überhöhte Gläubiger- oder Schuldnerpositionen allein schon durch seine Existenz auf ein normaleres Niveau zurückgeführt werden müßten, wesentlich dazu beitragen, von den Mitgliedsländern rascher die Entscheidungen zu erlangen, die für die Konvergenz der Wirtschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft erforderlich sind.

5. Ohne sich über die politische Zweckmäßigkeit der Schaffung eines „Fonds“ oder über ein Datum für dessen Inkrafttreten äußern zu wollen, halten es die Experten für ratsam, diese Fragen eingehender und in einem umfassenderen Rahmen weiter zu prüfen, und zwar in Verbindung mit anderen Untersuchungen, insbesondere über die Harmonisierung der Währungspolitik.

Schlußfolgerungen

Die Sachverständigen fassen das Ergebnis ihrer Untersuchungen in der Schlußfolgerung zusammen, daß es technisch möglich wäre — um auf die Fragen von Herrn Präsident Werner zu antworten —, das folgende schrittweise Vorgehen ins Auge zu fassen, welches allerdings voraussetzt, daß parallel dazu eine ausreichende Konvergenz in der Wirtschaftspolitik erzielt wird.

1) Ein erster Schritt in Richtung auf die Einführung eines spezifischen Devisensystems der Gemeinschaft bestünde darin, daß die Zentralbanken durch abgestimmtes Vorgehen die Schwankungen zwischen ihren Währungen „de facto“ im Rahmen von engeren Margen halten als sie sich aus der Anwendung der für den Dollar im Zeitpunkt der Einführung des Systems geltenden Band-

breiten ergeben. Dieses Ziel könnte durch eine abgestimmte Aktion gegenüber dem Dollar erreicht werden.

- 2) Als zweites würde man die Herabsetzung der Bandbreiten offiziell ankündigen und eine abgestimmte Aktion in bezug auf den Dollar vornehmen, eventuell ergänzt durch Interventionen in Währungen der Gemeinschaft an den Limiten der Bandbreiten.
- 3) In einem späteren Stadium könnte man zusätzlich zur gemeinsamen Aktion gegenüber dem Dollar Interventionen in den Währungen der Gemeinschaft sowohl zu den äußeren Limiten als auch innerhalb der Bandbreiten ins Auge fassen.
- 4) Die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen — insbesondere der unter Ziffer 2 und 3 beschriebenen — könnte durch die Inanspruchnahme eines „Agenten“ erleichtert werden (beispielsweise der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich), dem man die Aufgabe übertrüge, die Salden der auf den Märkten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgeführten Operationen zu verbuchen, deren Summen unter täglicher Meldung an die Zentralbanken auszurechnen sowie mögliche Überträge in Währungen der Gemeinschaft und in Dollar und selbst — falls die Zentralbanken einer bilateralen Kreditgewährung zustimmen — Kompensationsoperationen in Dollar anzuregen.
- 5) Sobald die unter 1 bis 4 beschriebenen Techniken normal und reibungslos funktionieren — was eine verbesserte Konvergenz der Wirtschaftspolitik voraussetzt —, müßte es technisch möglich sein, auf die Phase überzugehen, die durch die Einrichtung eines „Fonds“ charakterisiert ist.

Die Sachverständigen halten es für ratsam, die Bedingungen der Schaffung und des Funktionierens dieses Fonds eingehender zu prüfen, und zwar in Verbindung mit anderen Untersuchungen, insbesondere über die Harmonisierung der Währungspolitik.

Anlage 1

**SCHREIBEN VON HERRN MINISTERPRÄSIDENT WERNER AN
BARON ANSIAUX, VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES
DER PRÄSIDENTEN DER ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EWG**

12. Juni 1970

„Auf seiner Sitzung am 9. Juni hat der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften den von mir bei dieser Gelegenheit vorgelegten Zwischenbericht über die Durchführung der Wirtschafts- und Währungsunion zur Kenntnis genommen. Der Rat hat die Schlußfolgerungen dieses Berichtes zu Protokoll gegeben. Aus der Diskussion ging hervor, daß die in dem Bericht aufgezeigten Grundziele die Zustimmung der Regierungen gefunden haben. Der Rat hat jedoch festgestellt, daß eine ausführlichere Behandlung einzelner Aspekte der gemachten Vorschläge, insbesondere hinsichtlich der in der ersten Phase zu treffenden Maßnahmen, wünschenswert ist.

Zum einen erscheint es notwendig, konkrete Empfehlungen zur Wirtschafts- und Haushaltspolitik vorzulegen.

Zum anderen wünscht der Ministerrat hinsichtlich der im Währungsreich zu unternehmenden Schritte eine umfassendere Erläuterung bestimmter technischer und wirtschaftlicher Aspekte der ihm vorgelegten Vorschläge.

Wie andere Kollegen, die sich in diesem Sinne ausgesprochen haben, bin ich der Meinung, daß hierfür eine Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken angebracht wäre. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie den unter Ihrem Vorsitz stehenden Ausschuß veranlassen könnten, mir seine Stellungnahme zu folgenden Fragen zukommen zu lassen :

Abschnitt I — VII
und VIII
(außer 4. Phase) ⁽¹⁾

a) Welches könnten in der ersten Phase die Modalitäten eines spezifischen, auf die EWG-Währungen zugeschnittenen Wechselkurssystems sein? Insbesondere: Welche Vor- und Nachteile würden sich wirtschafts- und währungspolitisch aus einer Verringerung der Bandbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes ergeben, auch für den Fall, daß der Dollar nicht mehr als Interventionswährung verwendet und dadurch die Schwankungsbreite von 3 % auf höchstens 1½ % verringert wird?

⁽¹⁾ Betrifft: Stellungnahme zu den vom „Ad-hoc“ Ausschuß unter Vorsitz von Ministerpräsident Werner aufgeworfenen Fragen.

Abschnitt VIII,
Teil C 2),
4. Phase

b) Welche Vor- und Nachteile würden sich im Falle der Errichtung eines Devisenausgleichsfonds (wie in der Anlage 4 des Berichtes beschrieben) im Hinblick auf eine schrittweise Durchsetzung der währungspolitischen Ziele der Gemeinschaft ergeben? Es müßte dargelegt werden, was für seine Schaffung in der ersten Phase spricht oder aber aus welchen Gründen eine vollkommene Ausschaltung einer solchen Möglichkeit oder die Errichtung dieses Fonds erst in einer späteren Phase zu empfehlen ist.

Abschnitt VIII,
Teil B und C 2),
(außer 4. Phase)

Für den Fall, daß der Fonds nicht in der ersten oder einer folgenden Phase errichtet wird: was kann oder muß schon jetzt getan werden, um die monetären Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft enger zu gestalten und der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ein Währungssystem zu schaffen, das sich auf zwei, im zur Debatte stehenden Zehnjahreszeitraum zu schaffenden Institutionen stützt: auf einen „European Reserve Board“ und einen „Europäischen Reservefonds“.

Einführung

c) Unabhängig von den beiden vorstehenden Fragen wäre es wichtig, zu untersuchen, was auf alle Fälle innerhalb der ersten Phase erreicht werden müßte, damit die Mitgliedsländer ihre Währungspolitik wirksam einander annähern und dabei auch die ihnen augenblicklich zur Verfügung stehenden währungspolitischen Instrumente aufeinander abstimmen können.

Damit die von mir geleitete Gruppe fundierte und realistische Schlüsse aus dem gesamten ihr zur Verfügung gestellten Informationsmaterial ziehen kann, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dafür Sorge tragen würden, daß die Antworten, selbst wenn sie nicht miteinander in Einklang stehen, so präzise wie möglich formuliert und jeweils durch entsprechende sachliche Argumente für die eine oder die andere Ansicht untermauert werden.

Ich bin mir bewußt, daß ich von den Mitgliedern des Ausschusses eine mit besonderen Mühen verbundene Arbeit erbitte, da die Beantwortung dieser Fragen eine sehr weitgehende Abstimmung und eine konzentrierte Untersuchung verlangt. Sie kennen jedoch sehr gut die politischen Notwendigkeiten, die die Vorlage eines endgültigen Berichtes im September durch meine Gruppe erforderlich machen. Aus diesem Grund wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie

bemüht bleiben wollten, daß Ihr Ausschuß mir seine Stellungnahme spätestens am 15. Juli zugehen läßt.

Mit bestem Dank an die Mitglieder des Ausschusses für die Aufmerksamkeit, die Sie meiner Bitte entgegenbringen,

zeichne ich

in vorzüglicher Hochachtung”

(gez.) Pierre WERNER

Anlage 2

VOM AD-HOC-AUSSCHUSS UNTER VORSITZ VON
HERRN MINISTERPRÄSIDENT WERNER GESTELLTE FRAGEN

25. Juni 1970

I. Verringerung der Bandbreiten für die Schwankungen zwischen den Währungen der Gemeinschaft

- | | | |
|--|---|--|
| Abschnitt V, 1)
Abschnitt VIII,
Teil A, B und C 2,
1. Phase | } | 1. Auf welche Weise könnte eine experimentelle Vorstufe eingerichtet werden, ohne daß sofort eine definitive Verpflichtung eingegangen wird; z. B. durch informelle Abmachungen unter den Zentralbanken über eine Koordinierung ihrer täglichen Interventionen am Devisenmarkt? |
| Abschnitt VI | } | 2. Für den Fall einer definitiven Verpflichtung zu einer Verringerung der Bandbreiten: Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus den verschiedenen Möglichkeiten der Interventionstechnik (z. B. Intervention gegenüber allen anderen Mitgliedswährungen; abgestimmte Interventionen gegenüber dem Dollar)? |
| Abschnitt VII,
Teil 1) a) | } | 3. Erfordert die Verringerung der Bandbreiten die Einräumung besonderer Kreditfazilitäten? |
| Abschnitt VII,
Teil 1) a)
Abschnitt VII,
Teil 1) b) | } | 4. Welche Rückwirkungen können sich auf den Reservebedarf der Mitgliedsländer ergeben, und zwar einerseits aus der Verringerung der Bandbreite als solcher, andererseits aus der Einrichtung eines Abrechnungssystems und der eventuell damit verbundenen gegenseitigen Kreditgewährung?

Könnten sich aus einer Intervention gegenüber allen anderen Mitgliedswährungen auch Rückwirkungen auf die Art und die Verwaltung der Reserven ergeben? |
| Abschnitt VII,
Teil 2) | } | 5. Welche Konsequenzen ergeben sich bei einer Verringerung der Bandbreiten: (a) auf die Zinsrelationen und die Zinspolitik der Mitgliedsländer? (b) aus der Entwicklung der Terminkurse |

Abschnitt VII,
Teil 3) } für die Wechselkurspolitik gegenüber der Außenwelt, (c)
für die Anwendung der Agrarpolitik ?

Abschnitt IV } 6. Welche Vor- und Nachteile hat eine schrittweise
Verringerung der Bandbreiten zwischen den Mitglieds-
währungen gegenüber einer völligen Beseitigung der
Bandbreiten in einem einzigen Schritt zu einem Zeit-
punkt, wo ein ausreichendes Maß an wirtschaftspoliti-
scher Konvergenz unter den Mitgliedsländern erreicht
ist ?

II. Devisenausgleichsfonds

Abschnitt VIII,
Teil B } 1. Ist die Schaffung eines Devisenausgleichsfonds un-
erlässlich für den Fall einer Verringerung der Bandbrei-
ten unter den Mitgliedsländern ?
Abschnitt VIII,
Teil C 2) } Würde ein Devisenausgleichsfonds die erforderlichen
4. Phase 3) und 4) } laufenden Interventionen auf den nationalen Devisen-
märkten erleichtern und wodurch ?

Abschnitt VIII,
Teil C 2) } 2. Inwieweit kann in der Kontenentwicklung beim
4. Phase 4) b) und g) } Devisenausgleichsfonds ein besseres und frühzeitigeres
„Warnsignal“ (clignotant) für sich entwickelnde außen-
wirtschaftliche Ungleichgewichte gesehen werden als in
den sonstigen Informationen über die außenwirtschaft-
liche Entwicklung (z. B. nationale Devisenpositionen) ?

Abschnitt VIII,
Teil C 2) } 3. Wieweit und in welcher Form müßte ein Devisen-
4. Phase 3) b), d) } ausgleichsfonds gegenseitige Kreditlinien der Mitglieds-
und e) } länder enthalten ?

Abschnitt VIII,
Teil C 2) } 4. Welches wäre das Verhältnis dieser Kreditlinien zu
4. Phase 3) e) } den bereits bestehenden oder in Ausarbeitung begriffe-
nen kurz- und mittelfristigen Kreditmechanismen inner-
halb der EWG ?
Könnten etwaige Kreditlinien, die für die Devisenab-
rechnung innerhalb des Devisenausgleichsfonds notwen-
dig sind, mit den Kreditlinien dieser anderen Mechanis-
men zusammengelegt werden ?

- Abschnitt VIII,
Teil C 2)
4. Phase 4) c)
und d)
- Abschnitt II
Abschnitt VII, 1) a)
- Abschnitt VIII,
Teil C 2)
4. Phase 4) a), b), e)
und g)
- Abschnitt VIII,
Teil C 2)
4. Phase 4) b)
und d)
- Teil C 2)
4. Phase 3) d)
und e)
- Abschnitt VIII,
Teil C 2)
4. Phase, 3) c)
- Abschnitt VIII,
Teil C 2)
4. Phase, 3) und 4)
- Abschnitt VIII,
Teil B
5. Inwieweit kann die Tatsache, daß die Abrechnung der Devisensalden über einen Ausgleichsfonds statt bilateral oder über einen technischen Abrechnungsagenten (z. B. BIZ) erfolgt, die Mitgliedswährungen vom Dollar unabhängig machen ?
- In welchem Maße würde diese Unabhängigkeit durch eine Verringerung oder Beseitigung der Bandbreiten verstärkt ?
6. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Existenz eines Devisenausgleichsfonds für eine bessere Koordinierung der monetären Politik der Mitgliedsländer ? Insbesondere : Welches wäre der Vorteil einer solchen Koordinierung über einen Fonds gegenüber entsprechenden Abmachungen, die eine verstärkte Konsultation und Koordinierung im Ausschuß der Notenbankgouverneure erlauben ?
7. Welche Vor- und Nachteile hätte es, wenn der Devisenausgleichsfonds die Währungsreserven der Mitgliedsländer ganz oder teilweise bei sich zentralisieren würde ?
- Welche Folgen ergäben sich daraus für die Interventionen auf den nationalen Devisenmärkten in Dollar und anderen Drittwährungen ?
- Insbesondere : Könnten und sollten diese Interventionen gegenüber dem Dollar auf den nationalen Märkten von einem Devisenausgleichsfonds übernommen werden, und wie würde dies technisch zu handhaben sein ?
8. Welche Hauptaufgaben würden diesem Devisenausgleichsfonds zukommen ? Wie würde er verwaltet ?
9. Mit welchen Techniken könnte ohne die Errichtung eines Devisenausgleichsfonds die Zusammenarbeit auf dem Devisensektor zwischen den Mitgliedsländern der Gemeinschaft während der ersten Stufe wirksam verstärkt werden ?

*Anlage 3***ZUSAMMENSETZUNG DER EXPERTENGRUPPE**

Präsident	Baron H. Ansiaux
Deutsche Bundesbank	Herr E. Blumenthal Herr G. Jennemann
Banque Nationale de Belgique	Herr J. Mertens de Wilmars Herr F. Heyvaert
Banque de France	Herr M. Théron Herr R. Floc'h
Banca d'Italia	Herr F. Masera Herr F. Frasca
Nederlandsche Bank	Herr P.C. Timmerman Herr A. Szász Herr J.A. Sillem
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Herr F. Boyer de la Giroday Herr H. Wortmann Herr A. Louw
Sekretariat des „Werner-Ausschusses“	Herr G. Morelli Herr G. Lermen
Sekretariat des Ausschusses der Präsidenten	Herr A. Bascoul Herr R. Gros

Die Gruppe hat auf sechs Sitzungen am 25. Juni, 1. und 2. Juli, 9. Juli, 16. Juli, 23. und 24. Juli und am 30. Juli 1970 getagt.

VERTRIEBSBÜROS

DEUTSCHLAND (BR)

Verlag Bundesanzeiger
5000 Köln 1 – Postfach 108006
(Fernschreiber: Anzeiger Bonn 08 882 595)
Postscheckkonto 834 00 Köln

BELGIEN

Moniteur belge – Belgisch Staatsblad
40–42, rue de Louvain – Leuvenseweg 40–42
B–1000 Bruxelles – B–1000 Brussel
CCP 50–80 – Postgiro 50–80

Nebenstelle:
Librairie européenne – Europese Boekhandel
244, rue de la Loi – Wetstraat 244
B–1040 Bruxelles – B–1040 Brussel

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

*Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften*
Case postale 1003
Luxembourg-Gare
CCP 191–90
Compte courant bancaire: BIL R 101/6830

FRANKREICH

*Service de vente en France des publications
des Communautés européennes*
26, rue Desaix
75 Paris-15^e
CCP Paris 23–96

ITALIEN

Libreria dello Stato
Piazza G. Verdi, 10
00198 Roma
CCP 1/2640

Nebenstellen:
00187 Roma – Via del Tritone, 61/A e 61/B
00187 Roma – Via XX Settembre (Palazzo
Ministero delle finanze)
20121 Milano – Galleria Vittorio Emanuele, 3
80121 Napoli – Via Chiaia, 5
50129 Firenze – Via Cavour, 46/R
16121 Genova – Via XII Ottobre, 172
40125 Bologna – Strada Maggiore, 23/A

NIEDERLANDE

Staatsdrukkerij- en uitgeverijbedrijf
Christoffel Plantijnstraat
s-Gravenhage
Giro 425300

GROSSBRITANNIEN UND COMMONWEALTH

H.M. Stationery Office
P.O. Box 569
London S.E. 1

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

European Community Information Service
2100 M Street, N.W.
Suite 707
Washington, D.C., 20037

IRLAND

Stationery Office
Beggars Bush
Dublin 4

SCHWEIZ

Librairie Payot
6, rue Grenus
1211 Genève
CCP 12-236 Genève

SCHWEDEN

Libreria C.E. Fritze
2, Fredsgatan
Stockholm 16
Post Giro 193, Bank Giro 73/4015

SPANIEN

Libreria Mundi-Prensa
Castello, 37
Madrid 1
Bancas de Bilbao, Hispano Americano
Central y Español de Crédito

ANDERE LÄNDER

*Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften*
Case postale 1003
Luxembourg-Gare
CCP 191–90
Compte courant bancaire: BIL R 101/6830

PREISE PRO SONDERBEILAGE

DM 1,20	FB 15,-	FF 1,70	Lit. 180	Fl. 1,10	£0.2.6	\$0.30
---------	---------	---------	----------	----------	--------	--------

Abonnenten und Käufer des Bulletins erhalten die Sonderbeilage kostenlos.

4001*

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
LUXEMBURG